

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4384 -

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)

Mit dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVObI. M-V S. 558) wurde das Finanzierungssystem der Kindertagesförderung umgestellt und vereinfacht, da das bestehende System mit seinen diversen Finanzierungssträngen auf verschiedenen Ebenen erheblich aufwendige Verwaltungsverfahren verursachte. Mit der neuen Finanzierungsstruktur wurden die verschiedenen Förderstränge der Kindertagesförderung gebündelt und werden nunmehr in einer einzigen Förderung ausgereicht.

Die Berechnungsgrundlage für das neue Finanzierungssystem mit prozentualen Beteiligungsquoten an den entgeltwirksamen verhandelten Kosten für die Kindertagesförderung bildete die Verteilung der Kosten in der Kindertagesförderung auf das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der prozentualen Kostenverteilung zum Stichtag 1. März 2018. Auf der Basis der bisherigen Finanzierungsanteile aus dem Jahr 2018 wurden mithin die neuen Finanzierungsanteile gebildet. Das Land übernahm neben dem bisherigen Kostenanteil an den Entgelten die bisherigen Mittel für die Qualitätsförderung, die Elternbeiträge und zusätzliche Qualitätsmittel. Daraus resultierte eine prozentuale Beteiligung in Höhe von 54,5 Prozent.

Für die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergab sich aus dieser Systematik eine Quote in Höhe von 13,5 Prozent und für die Gemeinden ein Anteil in Höhe von 32 Prozent. Rechnerisch werden die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden damit entsprechend ihrer bisherigen Quoten beteiligt.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung erfolgt seit dem 1. Januar 2020 auf der Basis einer landesweit einheitlichen kindbezogenen Pauschale. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde der Gemeindeanteil pro Kind vom Gesetzgeber für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, monatlich auf 149,33 Euro für das Jahr 2020 und auf 152,76 Euro für das Jahr 2021 festgelegt. Ab dem Jahr 2022 wird diese monatliche Pauschale jährlich durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Das Verfahren zur Berechnung der Pauschale ist in § 27 Absatz 1 Satz 5 ff. KiföG M-V wie folgt festgeschrieben: „Die Pauschale entspricht 32,0 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz im vorvergangenen Jahr. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um jeweils 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet. Bei der Festsetzung der Pauschale sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.“

Während zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein System aus Abschlagszahlungen und Spitzabrechnungen etabliert wurde, um sicherzustellen, dass die Landesbeteiligung an den Ist-Ausgaben auch tatsächlich 54,5 Prozent beträgt, wurde im Verhältnis der Gemeinden zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf ein entsprechendes Verfahren verzichtet. Die Landkreise sollten zukünftig nicht mehr jede einzelne Gemeinde an den unterschiedlichen Kosten verschiedener Kindertageseinrichtungen beteiligen müssen, sondern mit der landeseinheitlichen kindbezogenen Gemeindepauschale kalkulieren können.

Im Rahmen des Vollzuges des Kindertagesförderungsgesetzes hat sich indes gezeigt, dass der vom Gesetzgeber prognostizierte Steigerungssatz bei der Berechnung der Gemeindepauschale vor dem Hintergrund der Gesamtausgaben und der Anzahl der belegten Plätze das angestrebte Soll in Höhe von 32 Prozent des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich nicht immer erreicht hat. So ergab sich beispielsweise im Jahr 2023 in allen Landkreisen die in der folgenden Tabelle dargestellte Differenz zwischen der gemäß § 27 Absatz 1 KiföG M-V landeseinheitlich festgesetzten monatlichen Gemeindepauschale in Höhe von 179,36 Euro und der angestrebten Gemeindepauschale in Höhe von 32 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im selben Jahr:

Tabelle 1

Landkreis	monatliche Gemeindepauschale gemäß Erlass zu § 27 Absatz 1 KiföG M-V pro Platz im Jahr 2023	auf der Grundlage der Ausgaben und der insgesamt belegten Plätze im Jahr 2023 errechneter Soll-Anteil der Gemeinden i. H. v. 32 Prozent pro Platz pro Monat im Jahr 2023	Differenz zur festgesetzten monatlichen Gemeindepauschale pro belegtem Platz pro Monat zur angestrebten Gemeindepauschale i. H. v. 32 Prozent im Jahr 2023	monatliche Gemeindepauschale gemäß § 27 Absatz 1 KiföG M-V in den Jahren 2025/2026 (Regelung tritt lt. 4. KiföG-ÄndG am 1. Januar 2025 in Kraft)
Ludwigslust-Parchim	179,36 Euro	197,55 Euro	-18,19 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Mecklenburgische Seenplatte	179,36 Euro	199,63 Euro	-20,27 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Nordwestmecklenburg	179,36 Euro	195,97 Euro	-16,61 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Rostock	179,36 Euro	185,32 Euro	-5,96 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Vorpommern-Greifswald	179,36 Euro	202,45 Euro	-23,09 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Vorpommern-Rügen	179,36 Euro	205,11 Euro	-25,75 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro

Aufgrund der Spreizung der Entgelte in den Kindertageseinrichtungen, die vor der Umstellung des Finanzierungssystems im Wesentlichen von den Eltern und den Wohnsitzgemeinden je zur Hälfte getragen wurden, kam es in den Folgejahren ungeachtet der Unterstützung durch das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für einzelne Gemeinden aufgrund der landesweit einheitlichen kindbezogenen Pauschale zu Mehr- oder Minderkosten.

Als Nachteil einer landeseinheitlich festgesetzten monatlichen Gemeindepauschale hat sich zudem erwiesen, dass die landesweite monatliche Gemeindepauschale bei einigen Landkreisen rechnerisch unter dem Betrag einer landkreisspezifischen Gemeindepauschale liegt, wodurch sich der beim Landkreis verbleibende und von ihm zu finanzierende Finanzierungsanteil erhöht. Bei anderen Landkreisen liegt die landesweite monatliche Gemeindepauschale rechnerisch über dem Betrag einer landkreisspezifischen monatlichen Gemeindepauschale, wodurch sich der beim Landkreis verbleibende und von ihm zu finanzierende Finanzierungsanteil reduziert. Für das Jahr 2023 sind die Auswirkungen beispielhaft in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 2

Landkreis	landes- einheitliche monatliche Gemeinde- pauschale gemäß Erlass zu § 27 Absatz 1 KiföG M-V pro Platz im Jahr 2023	fiktive kreis- spezifische monatliche Gemeinde- pauschale nach der Berechnungs- methodik des § 27 Absatz 1 KiföG M-V pro Platz im Jahr 2023	Differenz zwischen der landeseinheit- lichen und der fiktiven kreis- spezifischen monatlichen Gemeinde- pauschale im Jahr 2023	monatliche Gemeinde- pauschale gemäß § 27 Absatz 1 KiföG M-V in den Jahren 2025/2026 (Regelung tritt lt. 4. KiföG-ÄndG am 1. Januar 2025 in Kraft)
Ludwigslust- Parchim	179,36 Euro	179,54 Euro	-0,18 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Mecklen- burgische Seenplatte	179,36 Euro	175,86 Euro	3,49 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Nordwest- mecklenburg	179,36 Euro	184,76 Euro	-5,41 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Rostock	179,36 Euro	163,95 Euro	15,41 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Vorpommern- Greifswald	179,36 Euro	178,56 Euro	0,79 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Vorpommern- Rügen	179,36 Euro	191,15 Euro	-11,79 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro

Die Landesregierung wurde mit der vom Landtag am 24. April 2024 angenommenen Entschließung auf Drucksache 8/3677 (Plenarprotokoll 8/78 zur Zweiten Lesung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes) u. a. gebeten, im gemeinsamen Dialog mit den kommunalen Landesverbänden darauf hinzuwirken, dass bis Ende des Jahres 2024 eine neue Formulierung in Kraft tritt, die den gesetzlichen Anteil der Gemeindepauschale für die Zukunft zielsicher und nachhaltig erreicht.

Die vorliegende Neuregelung der Gemeindepauschale stellt einen ersten Schritt im Rahmen einer größeren Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes dar. Die Landesregierung, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben sich darauf verständigt, gemeinsam weitere Verbesserungsmöglichkeiten des Finanzierungs- und Kontrollsystems zu eruieren und im Jahr 2025 umzusetzen. Im Rahmen dessen sollen auch Vorschläge für eine rechtssichere und in der Durchführung einfache Prüfung und Steuerung der Kostenentwicklung durch die Kostenträger sowie die Vereinfachung bestehender Abrechnungsmodalitäten entwickelt werden. Ferner werden Steuerungsmöglichkeiten und -instrumente diskutiert werden, die die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Sicherstellungsauftrages, der Bedarfsprüfungen und der Verhandlungen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Satzungen der Kindertagesförderungen in Kindertageseinrichtungen haben. Dieser Prozess wird eingebettet in die in § 36 KiföG M-V vorgeschriebene Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes.

In der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 sind für den Haushaltstitel 0727 633.01 nachfolgende Haushaltsansätze berücksichtigt:

Tabelle 3

Titel	2026	2027	2028
633.01	543 537,20 Euro	567 996,40 Euro	593 556,20 Euro

Eine Aktualisierung der Mittelbedarfe erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 und der Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Die Steuereinnahmeentwicklung des laufenden und der Folgejahre droht, zu zunächst erheblichen Überzahlungen der Finanzausgleichsleistungen und hohen späteren Rückzahlungen zulasten der Kommunen zu führen. Damit sind erhebliche finanzielle Verwerfungen bei der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse durch Kumulation von laufenden Effekten und hohen Abrechnungsbeträgen zu besorgen. Mithilfe einer mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredeten Glättung der Einnahmeseite der Finanzausgleichsmasse sollen übermäßige Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte vermieden werden. Dies macht für das Jahr 2025 ein Absehen von der Regel des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

B Lösung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)

Im Rahmen seiner Evaluations- und Anpassungspflicht ist der Gesetzgeber gehalten, Berechnungsmodalitäten der Gemeindepauschale zu formulieren, mit denen die festgesetzte Kostenbeteiligungsquote in Höhe von 32 Prozent im laufenden Haushaltsjahr erreicht wird.

Eine Auswertung der Steigerungswerte der monatlichen Kosten je belegtem Platz in den Jahren 2020 bis 2024 zeigt, dass die Steigerungswerte – auch innerhalb des jeweiligen Landkreises – jeweils sehr unterschiedlich sind. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und konnten vom Land im Jahr 2019 nicht vorhergesehen werden. Beispielhaft seien hier eine Änderung der Festlegungen der Personalschlüssel in den Satzungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis 2023 und Ausgaben aufgrund von Schiedsstellenentscheidungen für die Vergangenheit genannt.

Es steht zu erwarten, dass die Steigerungswerte auch in der Zukunft bei den Landkreisen sehr unterschiedlich in den Jahren sein werden. Die gemeindebezogene Festsetzung des Gemeindeanteils liegt finanzaufsichtlich überdies im Interesse einer möglichst verursachungsgerechten Kostenverteilung. Ungeachtet dessen hat das Land im Rahmen des Kommunalgespräches vom 22. November 2024 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Gesamteinigung den Landkreisen eine einmalige Sonderzahlung von 5 Millionen Euro angeboten.

Die Änderung in § 27 Absatz 2 KiföG M-V wurde mit dem Ziel einer verbesserten Beteiligung der Gemeinden an der Steuerung der Kostenentwicklung vorgenommen. Nach § 27 Absatz 2 KiföG M-V in seiner derzeit gültigen Fassung ist die Gemeinde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich darüber zu informieren, dass Verhandlungen zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen mit den Leistungserbringern aufgenommen worden sind. Die Neuregelung zielt auf die Schaffung der Möglichkeit einer aktiven Teilnahme der Gemeinden an den Verhandlungen. Die explizite Gewährung der Möglichkeit der Verhandlungsbeteiligung ist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Mit der Anpassung des § 11 Absatz 1 Satz 2 für das Jahr 2025 wird die mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredete Glättung des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2025 und Folgejahre durch eine Anpassung der Leistungen für 2025 ermöglicht. Finanzielle Verwerfungen bei der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse durch Kumulation von laufenden Effekten und hohen Abrechnungsbeträgen sollen so für 2025 und die Folgejahre vermindert und eine gleichmäßigere Entwicklung der kommunalen Einnahmen erreicht werden.

Der Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4384 mit einer Änderung in Artikel 3 und im Übrigen unverändert anzunehmen sowie einer Entschließung zuzustimmen, mit der insbesondere herausgestellt wird, dass der Gesetzentwurf einen ersten Schritt darstelle. In einem zweiten Schritt solle eine Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes u. a. zur besseren Ausgabeneffizienz und Kostendämpfung erfolgen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)

Keine.

Die Anpassung des Finanzierungssystems ist wegen des tatsächlichen Nicht-immer-Ereichens der vom Gesetzgeber angestrebten 32-prozentigen Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung im laufenden Haushaltsjahr notwendig.

Alternativ kann ein Ausgleich der Mindereinnahmen – wie in der Vergangenheit auch – über das Instrument der Kreisumlage erfolgen. Die Landkreise sind nach dem eindeutigen Wortlaut des § 30 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 120 Absatz 1 der Kommunalverfassung grundsätzlich nicht befugt, bestimmte Mindereinnahmen bei der Bemessung des Kreisumlagebedarfes außer Ansatz zu lassen. Sie haben also kein Wahlrecht, ob sie diese decken oder nicht.

Da die Kreisumlage jedoch nur ein subsidiäres Finanzierungsinstrument darstellt, ist es vorzuzugswürdig und sachgerecht, die Gemeindepauschale verursachungsgerecht und steuerkraftunabhängig zuzuordnen und von der Kreisumlage abzukoppeln.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Auf die Anpassung von § 11 Absatz 1 Satz 2 könnte verzichtet werden. In diesem Fall können sich deutliche finanzielle Verwerfungen der kommunalen Finanzausstattung infolge struktureller Einnahmeveränderungen ergeben. Die im Kommunalgespräch am 22. November 2024 mit den kommunalen Landesverbänden getroffene Vereinbarung zur Entwicklung der Finanzausgleichsmasse könnte dann rechtlich nicht umgesetzt werden.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)

Die Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes ist erforderlich, um die rechtliche Grundlage zu schaffen, auf deren Basis eine neue gemeindespezifische Berechnungsmodalität für die tatsächliche Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung umgesetzt werden kann.

Im Rahmen des Vollzuges des Kindertagesförderungsgesetzes hat sich gezeigt, dass das Ziel des Gesetzgebers, die Gemeinden entsprechend ihrer vor dem Jahr 2020 bestehenden Beteiligungsquote in Höhe von 32 Prozent an den Gesamtkosten zu beteiligen, tatsächlich nicht immer erreicht worden ist, weil der vom Gesetzgeber prognostizierte jährliche Steigerungssatz von 2,3 Prozent bei der Berechnung der Gemeindepauschale nicht immer auskömmlich war.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist notwendig, um eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung 2025 und in den Folgejahren erreichen zu können.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)

Für das Land und die Landkreise entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Für die Gemeindeebene entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand, da die Beteiligungsquote in § 27 Absatz 1 KiföG M-V unverändert bleibt. In ihrer Gesamtheit werden die Gemeinden durch die Neuregelung entsprechend ihrer vor dem Jahr 2020 bestehenden Quote an den Gesamtkosten beteiligt, wodurch das Ziel erreicht wird, welches der Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 intendiert hatte. Im Gegenzug entfällt die Berücksichtigung einer Unterdeckung bei der Bemessung der Kreisumlage.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Es entstehen weder für das Land noch für die Kommunen Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

2. Vollzugsaufwand

Für das Land und die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)**Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)**

Die Regelungen in diesem Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das Finanzierungssystem des § 27 Absatz 1 KiföG M-V wird nicht aufgabenübertragungsgleich umgestellt, sondern der Abrechnungsmodus nur punktuell spezifiziert. Bereits gegenwärtig rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich die jeweiligen Gemeindeanteile gegenüber ihren Gemeinden kindbezogen ab. Anders als im Verhältnis des Landes zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, wo es ein gestuftes Verfahren von Abschlägen und Spitzabrechnung gibt, bleibt es bei den Gemeinden bei einem einstufigen Verfahren für jedes Kind, ohne den Umweg eines Abschlages im laufenden Jahr und einer Spitzabrechnung im Folgejahr. Konnexitätsrelevante Mehrbelastungen entstehen daher nicht.

Die Änderung in § 27 Absatz 2 KiföG M-V wurde mit dem Ziel einer besseren Steuerung der Kostenentwicklung vorgenommen, ist aber ebenfalls nicht konnexitätsrelevant. Die Gemeinden können sich – wie bis Ende 2019 – wieder aktiv an den Verhandlungen beteiligen. Die Gewährung der Möglichkeit der Beteiligung ist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend. Die Gemeinden sind ihrerseits indes nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Unabhängig davon sind die Vereinbarungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V bereits gegenwärtig im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, zu treffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Die Regelungen in Artikel 2 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4384 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.“

- II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag ist der Auffassung, dass die vorliegende Neuregelung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung einen ersten Schritt darstellt. In einem zweiten Schritt folgt eine Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes auch zur besseren Ausgabeneffizienz und Kostendämpfung. Ziele sind dabei insbesondere eine Stärkung der Instrumente zur Steuerung und Dämpfung von Ausgaben, damit eine qualitativ hochwertige Kindertagesförderung finanzierbar bleibt. Insbesondere soll künftig sichergestellt werden, dass von Gemeinden, Landkreisen und Land finanzierte Kitabeiträge nur für tatsächlich in Anspruch genommene Plätze geleistet werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass in den Kitakosten berücksichtigte Aufwendungen für Leistungen, die aus verschiedenen Gründen nicht zur tatsächlichen Umsetzung gelangen, rückgerechnet werden können. Aufgrund der neuen Regelung zur Wohnsitzgemeindepauschale entfällt die Berücksichtigung einer aus der Umsetzung der bisherigen Regelung gegebenenfalls resultierenden Unterdeckung aus einer zu niedrig bemessenen Wohnsitzgemeindepauschale aufseiten der Landkreise bei der Bemessung der Kreisumlage. Der Landtag begrüÙt die im Ergebnis des Kommunalgespräches von der Landesregierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Gesamteinigung den Landkreisen angebotene einmalige Sonderzahlung von 5 Millionen Euro zur Entlastung der Kreisumlagen. Weitere Schritte hin zu Verbesserungsmöglichkeiten des Finanzierungs- und Kontrollsystems sollen durch die drei Kostenträger (Land, Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) evaluiert und in der kommenden Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes im Jahr 2025 umgesetzt werden.

2. Die Landesregierung wird gebeten, im gemeinsamen Dialog mit den kommunalen Landesverbänden Regelungsvorschläge zu folgenden Punkten vorzulegen:
 - a) Anpassung der Förderumfänge und -entgelte in allen drei Förderarten an die elterlichen Bedarfe und mögliche Rechtsfolgen für den Betreuungsvertrag,
 - b) Stärkung der Kostenträger bei den Verhandlungen sowie Normierung landeseinheitlicher Standards hinsichtlich der Vereinbarungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung,
 - c) Ausweitung der Prüf- und Kontrollrechte der Kostenträger, auch unter Berücksichtigung des noch ausstehenden gemeinsamen Gutachtens von Landesregierung und kommunalen Landesverbänden (Prof. Dr. Brüning),
 - d) Weiterentwicklung des Schiedsstellenverfahrens, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensökonomie und Zugangsvoraussetzungen.“

Schwerin, den 16. Januar 2025

Der Bildungsausschuss

Andreas Butzki
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Butzki

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4384 in seiner 93. Sitzung am 11. Dezember 2024 beraten und zur federführenden Beratung an den Bildungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 28. November 2024, in seiner 69. Sitzung am 5. Dezember 2024 und in seiner 70. Sitzung am 11. Dezember 2024 in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Innenausschuss und dem Finanzausschuss beraten. Am 9. Januar 2025 hat der Bildungsausschuss eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. In der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes in der 73. Sitzung am 16. Januar 2025 hat der Bildungsausschuss dem Gesetzentwurf mit einer Änderung in Artikel 3 und im Übrigen unverändert in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU sowie bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und FDP zugestimmt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 16. Januar 2024 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Gegenstimme der Fraktion der CDU, Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme der Fraktion der FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 28. November 2024, in seiner 76. Sitzung am 5. Dezember 2024, in seiner 77. Sitzung am 11. Dezember 2024 und abschließend in seiner 78. Sitzung am 16. Januar 2025 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss gemäß § 55 Absatz 3 GO LT mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, die nachfolgende – bereits durch den Bildungsausschuss beschlossene – Entschließung anzunehmen:

- „1. Der Landtag ist der Auffassung, dass die vorliegende Neuregelung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung einen ersten Schritt darstellt. In einem zweiten Schritt folgt eine Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes auch zur besseren Ausgabeneffizienz und Kostendämpfung. Ziele sind dabei insbesondere eine Stärkung der Instrumente zur Steuerung und Dämpfung von Ausgaben, damit eine qualitativ hochwertige Kindertagesförderung finanzierbar bleibt. Insbesondere soll künftig sichergestellt werden, dass von Gemeinden, Landkreisen und Land finanzierte Kita-beiträge nur für tatsächlich in Anspruch genommene Plätze geleistet werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass in den Kitakosten berücksichtigte Aufwendungen für Leistungen, die aus verschiedenen Gründen nicht zur tatsächlichen Umsetzung gelangen, rückgerechnet werden können. Aufgrund der neuen Regelung zur Wohnsitzgemeindepauschale entfällt die Berücksichtigung einer aus der Umsetzung der bisherigen Regelung gegebenenfalls resultierenden Unterdeckung aus einer zu niedrig bemessenen Wohnsitzgemeindepauschale aufseiten der Landkreise bei der Bemessung der Kreisumlage. Der Landtag begrüßt die im Ergebnis des Kommunalgespräches von der Landesregierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Gesamteinigung den Landkreisen angebotene einmalige Sonderzahlung von 5 Millionen Euro zur Entlastung der Kreisumlagen. Weitere Schritte hin zu Verbesserungsmöglichkeiten des Finanzierungs- und Kontrollsystems sollen durch die drei Kostenträger (Land, Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) evaluiert und in der kommenden Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes im Jahr 2025 umgesetzt werden.
2. Die Landesregierung wird gebeten, im gemeinsamen Dialog mit den kommunalen Landesverbänden Regelungsvorschläge zu folgenden Punkten vorzulegen:
- a) Anpassung der Förderumfänge und -entgelte in allen drei Förderarten an die elterlichen Bedarfe und mögliche Rechtsfolgen für den Betreuungsvertrag,
 - b) Stärkung der Kostenträger bei den Verhandlungen sowie Normierung landeseinheitlicher Standards hinsichtlich der Vereinbarungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung,
 - c) Ausweitung der Prüf- und Kontrollrechte der Kostenträger, auch unter Berücksichtigung des noch ausstehenden gemeinsamen Gutachtens von Landesregierung und kommunalen Landesverbänden (Prof. Dr. Brüning),
 - d) Weiterentwicklung des Schiedsstellenverfahrens, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensökonomie und Zugangsvoraussetzungen.“

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Bildungsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Bildungsausschuss hat in seiner 71. Sitzung am 9. Januar 2025 eine Anhörung durchgeführt und hierzu insgesamt 13 Sachverständige eingeladen: den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Dezernenten für Soziales des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, die Leiterin des Amtes Malchin am Kummerower See, den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, den Bürgermeister von Grevesmühlen, den Bürgermeister von Neubrandenburg, den Bürgermeister von Boizenburg/Elbe, den Bürgermeister von Ludwigslust, den Bürgermeister von Grimmen, den Bürgermeister von Teterow sowie den Beigeordneten und ersten Stellvertreter des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Die Leiterin des Amtes Malchin am Kummerower See, der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der Bürgermeister von Ludwigslust haben nicht an der Anhörung teilgenommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen sowie mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 9. Januar 2025 dargestellt.

Der Bürgermeister von Grevesmühlen hat die Meinung vertreten, dass es weder ein grundsätzliches FAG-Problem noch ein Einnahmeproblem gebe, sondern dass ein Ausgabeproblem vorliege. Grund für den drastischen Anstieg der Kreisumlagen seien das Bundesteilhabegesetz, die Kinder- und Jugendhilfe, das Kindertagesförderungsgesetz, die Vor- und Kofinanzierung von Pflegeleistungen sowie Bürokratie. Das Kreisumlageaufkommen im Landkreis steige deshalb von 45 Millionen Euro im Jahr 2014 auf höchstwahrscheinlich 100 Millionen Euro im Jahr 2025. Dies mache die Brisanz für die kommunale Ebene deutlich. Sodann hat er darauf hingewiesen, dass er am Kommunalgespräch am 22. November 2024 beteiligt gewesen sei. Er glaube, dass hinsichtlich vieler Punkte ein sehr guter Kompromiss gefunden worden sei. Alle protokollierten Festlegungen des Kommunalgespräches seien einvernehmlich erfolgt. Der Gesetzentwurf könne nur im Gesamtpaket der insgesamt vereinbarten Maßnahmen des Kommunalgespräches bewertet werden. Er entspreche der vereinbarten Vorgehensweise und sei dringend geboten, werde der kommunalen Familie jedoch noch keine Einsparung bringen. Im Falle der geplanten Neuregelung zum FAG sei mit Mindereinnahmen gegenüber der bisherigen Regelung zu rechnen. Würden die im Kommunalgespräch vereinbarten weiteren Maßnahmen nicht umgesetzt oder sich zu lange verzögern, stelle dies einen erheblichen Nachteil für die Städte und Gemeinden dar. Es sei zu erwarten, dass die Gemeindepauschalen in Nordwestmecklenburg durch den Gesetzentwurf gegenüber den Vorjahren deutlich stiegen, weil es ein deutliches Lohngefälle im Land gebe bzw. weil in den einzelnen Landkreisen Entgelte in unterschiedlicher Qualität zwischen den Trägern und den Landkreisen verhandelt würden. Im Ergebnis führe diese Erhöhung jedoch zu keiner zusätzlichen Belastung der Gemeinden, da die Landkreise die potenziellen Fehlbeträge über die Kreisumlage refinanziert bekämen. In den letzten zehn Jahren sei die eingenommene Kreisumlage in Nordwestmecklenburg von 49,5 Millionen Euro auf fast 90 Millionen Euro angestiegen, allein in den letzten drei Jahren um 26 Prozent, weil Mehrbelastungen durch von Bund oder Land beschlossene Sozialleistungen nicht ausreichend erstattet würden. Durch die Erhöhung des KiföG-Anteils der Gemeinden steige deren Belastung in der Summe nicht. Das Problem sei vielmehr, dass die Kostensteigerungen im Zuge der weggefallenen Elternbeiträge alle beteiligten öffentlichen Ebenen erheblich belasteten. Zur Kostendämpfung bei der Kindertagesbetreuung enthalte der Gesetzentwurf keine Lösungen. Die diesbezüglich bereits zwischen den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Vorschläge müssten daher zeitnah diskutiert und umgesetzt werden. Insbesondere vertrete er die Auffassung, dass Elternbeiträge wiedereinzuführen seien. Positiv sei, dass der Gesetzentwurf die Rolle der Kommunen in den Entgeltverhandlungen stärke. Auch ergebe sich durch die vorgesehene Glättung der Beträge der Schlüsselzuweisungen eine bessere Planbarkeit von Aufwendungen und Erträgen in den beiden kommenden Haushaltsjahren. Der differenzierten Gemeindepauschale werde ebenfalls zugestimmt. Es sei davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen in Artikel 2 die vereinbarte Glättung der Zuweisungen erbrächten und damit einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Landeshaushaltes darstellten.

Um zu verhindern, dass zahlreiche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern in den kommenden Jahren Kredite zur Sicherstellung der laufenden Haushalte aufnehmen müssten, seien sehr kurzfristig Maßnahmen zur Kostendämpfung im Bereich der Sozialleistungen, eine Entbürokratisierung und ein gemeinsames Angehen gegen die Folgen des aktuellen Zensus erforderlich. Der Bereich der Sozialleistungen habe sich wieder mehr daran zu orientieren, ob die gewählten Standards und Unterstützungsleistungen finanziell von der Gemeinschaft getragen werden könnten. Es sei auf lange Sicht nicht tragbar, dass durch die Einführung oder Änderung von Gesetzen insbesondere die Bürokratiekosten stiegen.

Der Bürgermeister der Stadt Grimmen hat zunächst betont, dass es der Stadt Grimmen besonders wichtig sei, für ihre Kinder und Jugendlichen alles tun zu können, was möglich sei, aber durch die Novellierung und die neuen Leistungsverträge ergäben sich für die Stadt Mehrkosten in Höhe von 377 000 Euro. Die Stadt könne nicht mehr investieren und Geld müsse von freiwilligen Leistungen weggenommen werden. Dabei seien es die freiwilligen Leistungen wie ein Kulturhaus und ein Tierpark, die eine Stadt ausmachten. Große Steuererhebungen seien nicht machbar, sodass mit Kassenkrediten gearbeitet werden müsse. Die Gesetzesnovelle sei zu kurzfristig, da die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 bereits fertig erstellt und von der Stadtvertretung beschlossen worden sei. Die Umsetzung des Gesetzentwurfes gehe zulasten von geplanten Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen. Der Gesetzentwurf werde zu einer kurzfristigen Verschlechterung des Haushaltsjahres 2025 führen, mittelfristig sei durch ihn keine Verbesserung der Finanzsituation zu erwarten. Vielmehr hielten die negativen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte an. Durch die Reduzierung der Zuweisungen stiegen die Kosten. Erwartet werde, dass der Gesetzentwurf einen höheren Verwaltungsaufwand verursache und dadurch die Personalkosten stiegen. Mit den bisherigen Regelungen sei eine relative Planungssicherheit einhergegangen, die geplante Neuregelung sei schwieriger planbar, da neben der Anzahl der Kinder Annahmen zum Förderumfang und zu den unterschiedlichen Entgeltabschlüssen der verschiedenen Träger getroffen werden müssten. Der Bürgermeister der Stadt Grimmen hat das etablierte System aus Abschlagszahlungen und Spitzabrechnung für geeigneter gehalten, da unterjährige Änderungen in der Endabrechnung Berücksichtigung fänden und damit unterjährige aufwendige Korrekturen und somit Verwaltungsaufwand vermieden werden könne. Er hat außerdem fehlende Übergangsregelungen für bestehende Entgeltvereinbarungen sowie den fehlenden Ausweis des Anteils der Gemeinden je Förderart und Förderumfang kritisiert. Die durch den Gesetzentwurf vorgesehene aktive Verhandlungsbeteiligung der Gemeinden bei den Entgelt- und Leistungsvereinbarungen hat er hingegen sehr begrüßt. Den Kommunen werde dadurch eine Steuerungsmöglichkeit eröffnet. Allerdings sei das Instrument nicht ausreichend wirkungsvoll, da viele Bestandteile der Entgelte nur sehr gering beeinflussbar seien. Der Zugang zu den für die Verhandlung erforderlichen Informationen sei notwendig. Weiterhin müsse der Maßnahmenkatalog zur Kostendämpfung in der Kindertagesförderung umgesetzt werden. Um die Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung langfristig zu stabilisieren, müsse die Jugendhilfeplanung im Hinblick auf bedarfsgerechte Kindertagesstätten- und Hortplätze unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinde kontinuierlich fortgeschrieben werden. Zudem müssten die Kommunen aktiv an den Qualitätsnormen der Kita beteiligt werden. Alle an der Finanzierung der Kita beteiligten Parteien müssten als gleichrangige Partner in Hinblick auf die Entwicklung der Kosten einer Kita Einfluss nehmen können, Eltern müssten finanziell beteiligt werden können und die Kostenbeteiligung des Landes müsse erhöht sowie differenzierte Modelle erarbeitet werden, die das Alter der Kinder und steigende Bildungs- und Förderansprüche im Vorschulalter berücksichtigten. Die Zuführung von 5 Millionen Euro an die kommunale Ebene sei als Ausgleich für die entstehenden Mehrkosten notwendig.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Dringlichkeit der geplanten Regelungen aufgrund des versagten Schnellverfahrens im Dezember verschärft habe. Der vorliegende Gesetzentwurf setze zwei Punkte der Ergebnisse des Kommunalgespräches vom 22. November 2024 sowie der Ergebnisse von Folgegesprächen im Dezember 2024 zwischen den kommunalen Landesverbänden, dem Ministerium für Bildung- und Kindertagesförderung, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Finanzministerium um. Artikel 1 des Gesetzentwurfes zur Umstellung der Ermittlung und Abrechnung des gemeindlichen Anteils an der Finanzierung der Kindertagesförderung werde ausdrücklich begrüßt. Aufgrund des aktuell noch geltenden Herleitungsverfahrens für die Gemeindepauschale ausgehend von § 27 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes habe deren Anteil regelmäßig unterhalb von 32 Prozent der jährlichen Gesamtkosten gelegen, die bei Einführung der Elternbeitragsfreiheit zum 1. Januar 2020 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung konsentiert gewesen seien. Aus der Unterschreitung hätten sich seit Einführung der Wohnsitzgemeindepauschale zum 1. Januar 2020 erhebliche Mehrbelastungen für die Landkreise ergeben. Nach dem gemeinsam mit dem Land beauftragten Rechtsgutachten seien diese Mehrbelastungen für die Vergangenheit vom Land auszugleichen. Dieser Ausgleich für die Vergangenheit stehe weiterhin aus und sei von den Landkreisen mittels einer Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gerichtlich geltend gemacht worden. Der vorliegende Gesetzentwurf passe die gesetzliche Regelung der Finanzierungsanteile ausschließlich für die Zukunft ab dem 1. Januar 2025 an. Die Finanzierungslasten würden mit dem vorliegenden Entwurf künftig entsprechend der ursprünglich zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Anteile verteilt. Dies vermeide künftig Brüche in der Finanzierung. Die vom Land zu schließende sogenannte Anfangslücke bleibe davon unberührt und damit weiterhin offen. Die geplante Rückkehr zu einer gemeindebezogenen, kind- und platzgenauen Kostenbeteiligung, die auf einem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. beruhe, führe wieder zu einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung zwischen den Wohnsitzgemeinden, was die Ungerechtigkeiten infolge der landeseinheitlichen Gemeindepauschale beseitige. Insbesondere werde im Weiteren gewährleistet sein, dass Kostensteigerungen und -senkungen im System der Kindertagesförderung gleichermaßen bei allen Finanzierungsbeteiligten wirkten. Aus den angestrebten Änderungen ergäben sich aufseiten der Landkreise, je nach verwendetem Fachverfahren, Umstellungskosten sowie ein erhöhter Verwaltungsaufwand in einem Umfang von schätzungsweise zwei Vollzeitäquivalenten pro Landkreis. Andererseits erhielten die Landkreise die Anteile der Wohnsitzgemeinden in kostendeckender Höhe, was eine bedeutsame Verbesserung zur jetzigen Situation darstelle. Allein durch die derzeitige Unterdeckung des angestrebten Finanzierungsanteils der Wohnsitzgemeinden entstünden jedem Landkreis zusätzliche Kosten zwischen 2 und über 6 Millionen Euro jährlich. Zwischen 2020 und 2023 seien hierdurch für die Landkreise insgesamt 69,4 Millionen Euro Mehrkosten entstanden. Aus Sicht der Landkreise sei eine schnellstmögliche Umsetzung geboten, um die angestrebte prozentuale Kostenaufteilung in der Kindertagesförderung endlich real abzubilden, zu einer verursachungsgerechten Lastenverteilung zu kommen und weitere negative Auswirkungen aus der geltenden Regelung zulasten der kreislichen Haushalte für die Zukunft auszuschließen. Konsentiert sei zwischen Landesregierung und beiden kommunalen Spitzenverbänden ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2025. Angesichts der insgesamt kritischen Haushaltslage der Landkreise solle hier unverzüglich gehandelt werden. Auf die Frage, wie es bewertet werde, dass nicht auf das etablierte System aus Abschlagszahlung und Spitzabrechnung zurückgegriffen werde, hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. dargelegt, dass der Gesetzentwurf den Landkreisen Spielraum zur konkreten Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens lasse.

Die Wiedereinführung von Abschlagszahlungen mit anschließender Spitzabrechnung wäre verwaltungsaufwendiger als eine nachlaufende Inrechnungstellung von Ist-Kosten, die bereits geübte Praxis sei und künftig nur rechnerisch anders hergeleitet werde. Denjenigen Landkreisen, die derzeit im Rahmen einer Rechnungslegung ohne Festsetzung durch Bescheid arbeiteten, entstehe ein Mehraufwand. Mögliche Widersprüche gegen Festsetzungsbescheide sollten keine aufschiebende Wirkung zulasten der Landkreise entfalten. Auf die Frage nach der vorgesehenen aktiven Verhandlungsbeteiligung der Gemeinden bei den Entgelt- und Leistungsvereinbarungen hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass dies nicht grundsätzlich neu, sondern nur klarer formuliert sei, weshalb substanziell andere Verhandlungsergebnisse nicht zu erwarten seien. Das Verfahren werde gegebenenfalls organisatorisch anspruchsvoller. Die Landkreise sähen in der diesbezüglich avisierten Änderung kein wirksames Steuerungsinstrument der Kostendämpfung, da sich die relevanten Kostenanstiege aus gesetzlichen Ansprüchen und Vorgaben sowie Tarifsteigerungen ergäben und sich damit der kommunalen Einflussphäre entzögen. Im Hinblick auf die Frage danach, welcher Handlungsbedarf über den aktuellen Gesetzentwurf hinaus gesehen werde, hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf zwei Punkte aufmerksam gemacht: die Umsetzung einer inklusiven Lösung für alle Betreuungsarten der Kindertagesförderung einschließlich der Hortbetreuung an Förderschulen sowie an den Landesförderzentren einschließlich der Ferienzeiten und außerdem auf die Einarbeitung des kommenden Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Einklang mit gegebenenfalls notwendigen schulgesetzlichen Änderungen. Auch Artikel 2 des Gesetzentwurfes hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. zugestimmt. Beim Kommunalgespräch am 22. November 2024 sei zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung vereinbart worden, dass die Landeszuweisungen aus dem FAG M-V für das Jahr 2025 in gleicher Höhe wie im Jahr 2024 mit 1,535 Milliarden Euro plus einen Zuschlag für Zinseffekte von 5 Millionen Euro festgelegt werden sollten. Dazu müsse von der aktuellen gesetzlichen Regelung einmalig für das Haushaltsjahr 2025 abgewichen werden. Dies ermögliche die geplante Gesetzesänderung. Bei der Umsetzung sei darauf zu achten, dass die Regelung auch nur auf die vereinbarte Glättung und nicht auf etwaige andere Veränderungen im Laufe des Jahres 2025 angewendet werde. Die Formulierungen seien inhaltlich zwischen dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesregierung und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. abgestimmt. Das betreffe auch das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erwarte die Umsetzung aller vereinbarten Ergebnisse. Auf die Frage nach weiteren Maßnahmen zur langfristigen Stabilisierung der Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf einen gemeinsamen Maßnahmenkatalog der kommunalen Landesverbände verwiesen.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat erklärt, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen den Verabredungen des Kommunalgespräches entsprächen und den dort gefundenen Kompromiss für die drängenden Fragen der Auswirkungen der künftigen Finanzausstattung des Landes für die kommunale Finanzausstattung in Form der Bemessung der FAG-Masse und der aufgabengerechten Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes im Verhältnis zwischen Landkreisen und Gemeinden wiedergäben. Er hätte sich ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2025, einem vollen Haushaltsjahr, gewünscht, nun sei jedenfalls der 1. Februar 2025 wünschenswert. Die bisher geltende Regelung habe zu Problemen geführt. So habe diese in seinem Landkreis zur Folge, dass seit Geltung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes der steuerstarke Westen seines Landkreises über die Kreisumlage u. a. die kinderreichen Regionen des Ostens mitfinanziere. Das sei eine Schieflage. Seit 2020 fehlten den Kommunen jährlich ca. 3 Prozent, eine Summe, die in den großen Kreisen noch nicht durch die Kreisumlage abgegolten worden sei. Das müsse nun schrittweise erfolgen.

Die Kreisumlage sei jedoch nicht der richtige Ansatz, um diesen Fehlbedarf im KiföG M-V auszugleichen. Es gehe darum, ein System zu finden, das die größtmögliche Gerechtigkeit zwischen allen Partnern schaffe, und das sei mit der durch den Gesetzentwurf geschaffenen Lösung der Fall. Die kostenfreie Kita sei nicht infrage zu stellen, sondern es gehe darum, wie der Konnexitätsanspruch zwischen den unterschiedlichen Ebenen geregelt werde. Unmittelbare finanzielle Effekte durch den Gesetzentwurf seien gegenüber der jetzigen Situation nicht zu erwarten. Die Änderungen im FAG M-V beträfen nur die Frage der Bemessung der FAG-Masse im Zeitablauf, nicht deren Höhe insgesamt. Insofern erstreckten sich die finanziellen Effekte auf die rein zeitliche Verteilung von Einnahmeminderungen. Die Regelungen im KiföG M-V stellten nur den ohnehin bestehenden Anspruch nach Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sicher. Mithin seien aus Sicht der Landkreise mit dem Gesetzentwurf keine Mehreinnahmen verbunden. Beim Landkreis Ludwigslust-Parchim sei dies bereits Gegenstand der Haushaltsplanung. Gegenüber den bisher gesetzlich festgelegten Pauschalen für die Wohnsitzgemeinden würden Mindereinnahmen von knapp 4,2 Millionen Euro vermieden. Die Klärung der Finanzierungsverantwortung für die Jahre 2020 bis 2024 nehme der Gesetzentwurf bewusst nicht vor. Dies sei Aufgabe des Landesverfassungsgerichts. Mit der Neuregelung der Gemeindepauschale werde für die Zukunft sichergestellt, dass die im Rahmen des Konnexitätsanspruches notwendige Gemeindebeteiligung von 32 Prozent tatsächlich erreicht werde. Die Landkreise hätten sich hierfür ein verwaltungsärmeres Verfahren mit kreisweiten Pauschalen für alle Gemeinden eines Landkreises gewünscht. Im Hinblick auf das Bedürfnis der Gemeinden auf einrichtungsindividuelle Beiträge könne die Regelung mitgetragen werden. Bei der Kostenkontrolle gebe es kein Instrument, das allein wirke. Vielmehr bedürfe es eines Instrumentariums. Die aktive Beteiligung der Gemeinden an den Entgeltverhandlungen, verbunden mit dem örtlichen Wissen und mit der nunmehr vorgesehenen direkten Wirkung für den Gemeindehaushalt, könne ein Beitrag zur verbesserten Steuerung der Kitakosten sein. Durch den Wegfall des Kostenbeitrages der Eltern sei zu besorgen, dass eine Anmeldung von Kindern und damit eine Platzbelegung erfolge, obgleich eine tatsächliche Inanspruchnahme nicht gegeben sei. Dies binde Fachkräfte und führe zu entsprechenden Finanzierungsbedarfen ohne eine Betreuungsleistung als Gegenleistung. Um dies zu verhindern, bedürfe es zusätzlicher Kontrollen und Regelungen, bei denen es auf die reale Inanspruchnahme der Plätze ankomme. Hierzu hätten sich die beiden kommunalen Landesverbände auf konkrete Vorschläge verständigt. Die Zuführung von 5 Millionen Euro an die kommunale Ebene sei aufgrund der bestehenden Finanzierungslücken in der Gemeindebeteiligung von 2020 bis 2024 einerseits und aufgrund der sogenannten Anfangslücke andererseits notwendig. Die vorgeschlagene Regelung in Artikel 2 des Gesetzentwurfes stelle eine insgesamt finanzwirtschaftlich angemessene Reaktion dar, um im Interesse einer gleichmäßigen Finanzverteilung und kontinuierlichen Aufgabenfinanzierung für drei Jahre verlässliche Plandaten zu erhalten. Die Gemeindesteuern des Vorvorjahres (2023 für 2025) und die aktuelle Schlüsselmasse (2025 nach Nachtrag) seien Grundlage der Kreisumlage 2025. Steigende Gemeindesteuer-einnahmen seien somit erst zwei Jahre später, also gegebenenfalls erst 2026, bei der kreislichen Finanzierung spürbar. Zu erwarten seien deshalb im Jahr 2025 steigende Haushaltsdefizite bei den Landkreisen. Hier wäre ein temporäres Aussetzen von der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für Landkreise zielführend. Grundsätzlich sollten landesseitige Nachtragshaushaltspläne im Interesse der Planungssicherheit der Kommunen nur für Folgejahre wirken. Die aktuelle Situation eröffne ein einmaliges Abweichen.

Auf die Frage nach Maßnahmen zur langfristigen Entlastung der kommunalen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzausstattung hat der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim geantwortet, dass es darauf ankomme, dass bei der Übertragung neuer gesetzlicher Aufgaben und Verpflichtungen die Ausgleichsverpflichtungen nach Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zeitnah und vollständig umgesetzt und bestehende Ausgleichsregelungen an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst würden. Bei der anstehenden Überprüfung des FAG M-V und der Bemessung der FAG-Masse müsse berücksichtigt werden, inwieweit ein regelkonformerer Mittelabfluss durch die Kommunen nicht eröffnet gewesen sei und wie sich das auf die Gleichmäßigkeitsquote ausgewirkt habe. Im Ergebnis seiner Ausführungen hat der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim darum gebeten, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Der Bürgermeister der Stadt Teterow hat erklärt, dass den Gemeinden bisher für jedes Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde ein festgelegter Pauschalbetrag vom Landkreis in Rechnung gestellt worden sei. Dieser sei anschließend überprüft worden und der Landkreis habe halbjährlich eine korrigierte Liste übersandt. Diese Überprüfung habe einen erheblichen Zeitaufwand verursacht, weil dann nochmals alle Änderungen einzelfallbezogen hätten geprüft werden müssen. Der Gesetzentwurf werde so verstanden, dass die Gemeinde nunmehr Kenntnis über den konkreten Platzbedarf für jedes Kind haben müsse, es also bekannt sein müsse, an wie vielen Tagen ein Kind ganztags, halbtags oder stundenweise und in welcher Betreuungsform in den jeweiligen Einrichtungen tatsächlich gewesen sei. Dieser bürokratische Aufwand sei für die Einrichtungen nicht umsetzbar. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass die Gemeinde oft erst im Nachhinein und mit wochen- bzw. monatelanger Verzögerung von neuen Förderanträgen durch Eltern bzw. Sorgeberechtigte Kenntnis erlangt habe, was bereits unter Geltung der aktuellen Regelung zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand geführt habe. Die für eine künftig notwendige detailliertere Prüfung notwendigen Personal-, Sach- und Gemeinkosten seien für die Gemeinde nicht realisierbar. Es müsse eine klare Regelung zur Umsetzung der geplanten Spitzabrechnung geschaffen werden.

Seitens des Beigeordneten und ersten stellvertretenden Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde dargelegt, dass die Steigerungsraten im Haushalt des Landkreises jährlich rd. 10 Prozent betragen. Für das Jahr 2025 würden sogar mehr als 16 Prozent Steigerungsrate veranschlagt. Der Bereich Kindertagesförderung mache rd. 170 Millionen Euro für ca. 17 000 Kinder aus. Wenn sich diese Entwicklung fortsetze, seien sie bei hochgerechnet 206 Millionen Euro. Das sei nicht leistbar, ebenso wenig sei ein Ausgleich möglich, sodass bei einer entsprechenden Weiterentwicklung ab 2026 ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt werden müsse, doch selbst das beste Haushaltssicherungskonzept werde derartige Steigerungen nicht abfangen können. Insofern begrüße der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die gefundene Einigung auf dem Kommunalgipfel ausdrücklich und schließe sich der Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. an. Der aktuell gefundene Kompromiss in Bezug auf den kommunalen Finanzausgleich könne eine Lösung für das Jahr 2025 sein. Notwendig sei jedoch eine Lösung für die Zukunft, damit Haushalte und Haushaltssicherungskonzepte mit einem ausgeglichenen Ergebnis- und der Finanzhaushalt aufgestellt werden könnten. Es existiere kein Einnahme-, sondern ein Ausgabeproblem. Das Defizit im Ergebnishaushalt werde bei einer anhaltenden Entwicklung am Ende des Finanzplanungszeitraumes 111 Millionen Euro betragen und im Finanzhaushalt seien dies 89 Millionen Euro. Hauptgrund hierfür sei der Bereich der sozialen Sicherung.

Der Landkreis komme von 270 Millionen Euro in der sozialen Sicherung im Jahr 2023 und werde am Ende des Finanzplanungszeitraumes Aufwände von 409 Millionen Euro haben. Diese Steigerungsrate liege über Inflationsraten und Tarifsteigerungen. Die angenommenen 2,3 Prozent Steigerungen im KiföG-Bereich seien nicht ausreichend. Für die Zukunft sei es wichtig, dass alle, also die bisherigen und neu durch Bundes- und Landesregelungen übertragenen Aufgaben auskömmlich finanziert würden, über die bisherigen Konnexitätsregelungen hinaus. Weitere ergänzende Finanzhilfen des Landes für eigene Aufgaben der Gemeinden und der Landkreise seien wünschenswert, wenn diese nicht über die notwendige Steuer- oder Umlagekraft verfügten. Bei allen Überlegungen im künftigen Finanzausgleich müsse angepasst werden, dass die Gemeinden und Landkreise nicht auseinanderdividierten, wenn es darum gehe, wie Teile einer Schlüsselmasse verteilt würden. Das Finanzproblem der kommunalen Ebene müsse insgesamt gelöst werden.

Der Dezernent für Soziales des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat eingangs wiederholt, dass der Sozialhaushalt einen großen Teil des kommunalen Haushaltes eines Landkreises ausmache und dass es zunehmend schwieriger werde, die vielen Leistungen noch finanziell abzubilden. Die finanzielle Situation spitze sich dramatisch zu, weshalb zunächst über die freiwilligen Leistungen diskutiert werden müsse, die bereits schlecht ausgestattet seien. Gerade bei der Planung des Sozialhaushaltes bestehe die Herausforderung, die freiwilligen Leistungen, die Beratungslandschaft, Frauenhäuser beispielsweise, nicht ganz wegbrechen zu lassen. In einigen Bereichen gäben Träger die Beratungsaufgaben zurück, weil der Landkreis diese nicht auskömmlich finanzieren könne, und es werde zunehmend schwieriger. Der Gesetzentwurf stelle deshalb einen ersten wichtigen Schritt dar, der gegangen werden müsse. Wichtig sei, dass die Aufgabenfinanzierung in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden könne. Er hat sich dafür ausgesprochen, dass der Gesetzentwurf rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft trete, da es für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte um 900 000 Euro monatliche gehe. Zudem sei der Aufwand nicht größer, wenn das Gesetz rückwirkend in Kraft trete. Der mit dem Gesetzentwurf verbundene Wechsel im Finanzierungssystem bedeute anfänglich einen personellen Mehraufwand, aber es gebe entsprechende Computerprogramme, die die betreuten Kinder erfassen. Aus diesem Grund sei das Fachamt des Landkreises in der Lage, die Pro-Kopf-Pauschale zeitnah und genau anzusetzen. Jenes Programm müsse auf die Spitzabrechnung angepasst werden und dann erfolge diese überwiegend computergesteuert. In anderen kreislichen Gebietskörperschaften stelle sich die Situation anders dar.

Der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe hat sich zunächst der Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Grevesmühlen angeschlossen und erklärt, dass seine Kommune aktuell 40 Millionen Euro in ein neues Grundschulzentrum inklusive einer Regionalen Schule investiere. Hinsichtlich Artikel 1 des Gesetzentwurfes hat er den Ausführungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugestimmt. Für die Stadt Boizenburg bedeute die neue Abrechnungsmethode, dass die Stadt nicht mehr über die Kreisumlage den Fehlbedarf mitfinanziere. Das sei ein gerechteres System. Zudem hat er sich grundsätzlich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen und betont, dass es notwendig sei, dass unverzüglich der gesetzliche Rahmen zur Umsetzung des Ganztagsanspruches vorgelegt werde. Die Kommunen müssten sich finanziell und organisatorisch darauf einstellen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg hat ausschließlich schriftlich dargelegt, dass die Ergebnisse des Kommunalgespräches einen Kompromiss darstellten. Nur die Umsetzung aller vereinbarten Maßnahmen führe zu einer für alle Seiten tragfähigen Lösung. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sei deshalb untrennbar mit der Verpflichtung der Landesregierung verbunden, mögliche sozialgesetzgeberische Maßnahmen zur Kostendämpfung in das Vorblatt für das Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025 aufzunehmen und im Landtag einen Entschließungsantrag hierzu abzustimmen. Weiterhin sei die Verpflichtung zur schnellstmöglichen gemeinsamen Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduzierung der Sozialkosten umzusetzen. Die Kostendämpfung im Sozialbereich sei ein wesentlicher Faktor zur Herstellung einer parallelen Entwicklung von Finanzausgleichsmasse des Landes bzw. der Finanzmittel der Kommunen und der Entwicklung der gesetzlichen Sozialausgaben. Leider sei die Novellierung nicht im Dezember 2024 beschlossen worden. Nun stehe das Problem der Rückwirkung im Raum. Deshalb müsse die Landesregierung nun die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden in den einzelnen Landkreisen darstellen, damit der Gesetzgeber abwägen könne, ob die Vorschrift rückwirkend oder erst zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden solle. Wichtig sei, dass die geplante Sonderzahlung an die Landkreise tatsächlich und nachweislich zur Reduzierung der Kreisumlagen eingesetzt werde. Mit der noch anstehenden Umsetzung der Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte werde eine Dämpfung des Anstieges der Anteile der Wohnsitzgemeinde erwartet. Die vorgeschlagene aktive Verhandlungsbeteiligung der Gemeinden bei den Entgelt- und Leistungsvereinbarungen werde positiv bewertet, als alleinige Maßnahme sei die Regelung jedoch nicht ausreichend. Maßgeblich für ihre Wirksamkeit sei die tatsächliche Umsetzung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auch erfordere die Regelung eine enge und kollegiale Zusammenarbeit zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kommune. Eine zentrale Plattform mit Zugriffsrechten für die Einrichtungen, die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Kommunen, über die die Kommunikation und die Einreichung von Unterlagen für alle Beteiligten transparent und jederzeit abrufbar sei, könne Abhilfe schaffen. Gleiches gelte für die Abrechnung der Wohnsitzgemeindeanteile, die wesentlich intensiver zu überprüfen sein werde und gegebenenfalls einen engeren Austausch auf Arbeitsebene erfordere. Eine konkrete Einschätzung der Kosten sei derzeit nicht möglich. Kurzfristig ergebe sich durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfes eine bessere Finanzausstattung der Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 durch die vereinbarte Beibehaltung des Niveaus 2024 für die Finanzausgleichsmasse. Mittel- und langfristig ergäben sich keine finanziellen Auswirkungen. Positive finanzielle Effekte könnten Kostendämpfungsmaßnahmen im Bereich der Sozialausgaben ergeben. Durch die geplante Änderung des FAG M-V sei die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes nicht erforderlich, was Kapazitäten schone. Auf die Frage nach den konkreten Mehr- und Minderkosten durch den Gesetzentwurf hat der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg ausgeführt, dass sich die Kreisumlage von Neubrandenburg im Zeitraum von 2012 bis 2025 von 23,6 Millionen Euro auf 47,9 Millionen Euro verdoppelt habe, was größtenteils auf die mittelbare Finanzierung der steigenden Sozialausgaben zurückzuführen sei. Er hat Artikel 1 des Gesetzentwurfes positiv bewertet, da auf diese Weise die Kosten den entsprechenden Kommunen verursachungsgerecht und transparent zugeordnet werden könnten. Die Regelungen in Artikel 2 des Gesetzentwurfes verursachten keine finanziellen Mehrbelastungen, sie unterstützten die Kommunen jedoch auch nicht, die Folgen des Zensus abzumildern. Es handele sich um eine zeitliche Verschiebung der Auswirkungen, die zumindest für 2025 Planungssicherheit für die Kommunen herstelle. Die Begrenzung der Regelung auf das Jahr 2025 sei wichtig, um die Sicherheit für die Kommunen in Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung beizubehalten. Zur langfristigen Stabilisierung der Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung hat der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg die seitens der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützt.

Weiterhin hat er eine Kündigungsfiktion angeregt, wenn ein Betreuungsplatz unbegründet nicht in Anspruch genommen werde, ebenso wie eine Kostenbeteiligung der Eltern, wenn bereitgestellte bzw. angeforderte Leistungen willkürlich bzw. ohne nachvollziehbare Begründung nicht in Anspruch genommen würden. Zudem sei die Wiedereinführung von Elternbeiträgen in Betracht zu ziehen. Im Weiteren ist der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg auf die seiner Meinung nach wesentlichen Maßnahmen zur langfristigen Entlastung der kommunalen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzausstattung eingegangen, wozu beispielsweise der Verzicht auf Aufgabenübertragungen ohne Kostenübernahme und die Vereinfachung sowie Entbürokratisierung von Förderverfahren gehöre. In der Anhörung hat die zweite stellvertretende Oberbürgermeisterin der Stadt Neubrandenburg mündlich ergänzt, dass die Kosten für die Wohnsitzgemeinde in Neubrandenburg seit 2018 bei einer um 10 Prozent gesunkenen Kinderzahl um 30 Prozent gestiegen seien. Das zeige, dass es ein Ausgabe- und kein Einnahmeproblem gebe. Sie gehe davon aus, dass die Umstellung des Systems auf die Spitzabrechnung zunächst mehr Kapazitäten binden werde, dies aber durch die Nutzung entsprechender Computerprogramme abgefedert werden könne. Sie stimme der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu.

Seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist ausgeführt worden, dass der Gesetzentwurf einen ersten Teil des Ergebnisses des Kommunalgesprächs vom 22. November 2024 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden abbilde. Die Ergebnisse des Kommunalgipfels seien ein guter Kompromiss in Form eines Gesamtpaketes mit notwendigen Kostensenkungen und -dämpfungen im Sozialbereich. Die Verringerung der Finanzausstattung der Kommunen insbesondere ab dem Jahr 2026 würde ohne eine entsprechende Senkung der Kosten der Kommunen im Sozialbereich keine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen mehr gewährleisten. Um die Einnahmeeinbrüche von 270 Millionen Euro in der Finanzausstattung 2026 durch höhere Grundsteuereinnahmen rechnerisch auszugleichen, müssten die Gemeinden wegen der kommunalen Beteiligungsquote im FAG M-V von ca. 31 Prozent ihre Grundsteuerhebesätze im Durchschnitt um mehr als das Dreifache anheben. Das mache deutlich, dass stattdessen die steigenden kommunalen Sozialausgaben durch gesetzliche Änderungen im Jahr 2025 gesenkt werden müssten. Unter den Städten und Gemeinden im Land gebe es auch andere Auffassungen zu den gefundenen Ergebnissen des Kommunalgesprächs, die sich im Wesentlichen darauf bezögen, dass sie 2025 nach der Neuregelung des § 27 KiföG M-V weitere erhebliche Kostensteigerungen für das KiföG M-V erwarteten. Im Zusammenhang mit gleichzeitigen Ausgaben- und Kreisumlagesteigerungen sowie geringeren Einnahmen durch die Glättung bei den Schlüsselzuweisungen 2025 würden andere wichtige Aufgaben weiter verdrängt, könne es zu erheblich unausgeglichenen kommunalen Haushalten, neuen teuren Kassenkreditaufnahmen, geringeren Eigenfinanzierungsanteilen bei Investitionen bzw. der Inanspruchnahmefähigkeit von Fördermitteln kommen. Zusätzlich seien die nicht erwarteten neuen Kitakostensteigerungen bei den Städten und Gemeinden in der Haushalts- und Finanzplanung bisher nicht abgebildet und führten zu weiteren Folgeproblemen. Auch ein Zwang zur Anhebung der Grundsteuerhebesätze könne dadurch nicht ausgeschlossen und die Umsetzung der neuen Grundsteuerbewertungen vor Ort weiter erschwert werden. Aus diesem Grund trage der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Ergebnisse vom 22. November 2024 nur mit, weil gleichzeitig die den höheren Wohnsitzgemeindeanteilen entsprechende Entlastung bei den Kreisumlagen 2025 ankomme und Kostendämpfungen und Kostenreduktionen mit auf den Weg gebracht würden.

Die beiden kommunalen Landesverbände hätten dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung eine Liste zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG M-V übermittelt. Die Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG M-V sei ein wesentliches Element, um die Ausgabenentwicklung zu dämpfen bzw. zielgenauer fördern zu können. Ohne entsprechende landesgesetzliche Regelungen drohten das Land und die Kommunen, mit der Kostenentwicklung überfordert zu werden. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Wohnsitzgemeindepauschale wirke sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Städte und Gemeinden aus. Zu begrüßen sei, dass durch die Gesetzesänderung in § 27 KiföG M-V ein wichtiges Kostenkontrollelement wiedereingeführt werden solle, sodass ohne das gemeindliche Einvernehmen die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in Zukunft nicht zustande kämen. Dies stelle einen ersten Einstieg in eine bessere Steuerung, mehr Transparenz und Verursachungsgerechtigkeit dar, denn eine Verpflichtung der Gemeinde zur maßgeblichen finanziellen Beteiligung an den Kitakosten sei nur dann mit dem grundgesetzlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden vereinbar, wenn den Gemeinden ein wesentlicher, eigener Entscheidungsspielraum bei dieser landesgesetzlichen Pflichtaufgabe eingeräumt werde. Auf die Frage nach den finanziellen Effekten durch den Gesetzentwurf hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass diese für die FAG-Änderung gemeindegerecht mit dem Orientierungsdatenerlass bekannt gegeben worden seien. Entscheidend sei, ob man zu Kostendämpfungen komme. Ein erster Schritt sei die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Stärkung der Rechte der Belegenheitsgemeinden im Kindertagesförderungsgesetz verbunden mit den verursachungsgerechteren Auswirkungen auf die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinden. Das bedeute aber auch personellen Mehraufwand bei den Gemeinden. Die Zuführung von 5 Millionen Euro an die kommunale Ebene stelle einen Ausgleich zur Entlastung der Kreisumlagen dar. Daneben müsse es einen Mehrbelastungsausgleich für die Einführung der Elternbeitragsfreiheit geben. Die Regelung des § 11 FAG M-V sei ursprünglich eingeführt worden, um den Kommunen Verlässlichkeit und Vertrauensschutz bei ihren Haushaltsplanungen bezüglich der Landeseinnahmen zu gewähren. Sie habe eine antizyklische Wirkung und könne so dazu beitragen, konjunkturbedingte Steuereinnahmeeinbrüche bei den Kommunen abzufedern, ihnen zu ermöglichen mit Bedacht und Sorgfalt zu reagieren und damit gerade in Zeiten konjunktureller Schwäche Arbeitsplätze im Land bei Auftragnehmern und Dienstleistern zu sichern. Umgekehrt gelte dieses auch bei Einnahmeerhöhungen und erleichtere auch für das Land die Planung und FAG-Abrechnung. Erst, wenn man sehe, wie erfolgreich die Kostensenkungen und -dämpfungen im Sozialbereich und im KiföG M-V ab 2026 seien, könne man über die angemessene aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung 2026 entscheiden. Wichtig sei, dass die unter Artikel 2 des Gesetzentwurfes geplante Regelung nur für 2025 getroffen werde und anschließend im Jahr 2025 die Gespräche für die Regelungen ab 2026 geführt würden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der Regelung zwar die Abrechnungsbeträge, die ab 2026 die kommunale Finanzausstattung belasteten, verringert würden, doch wegen der erheblichen Auswirkungen der Mindereinnahmen aus dem Zensus weiterhin Abrechnungsbeträge in erheblicher Höhe drohten. Insofern werde 2025 erst zu beurteilen sein, wie sich die kommunale Finanzlage darstelle und wie Maßnahmen auf der Ausgabenseite wirken könnten. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme eine Reihe von Maßnahmen zur langfristigen Entlastung der kommunalen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzausstattung aufgezählt, beispielsweise der Verzicht auf weitere Aufgabenübertragungen oder Standarderhöhungen ohne entsprechenden gleichzeitigen finanziellen Ausgleich, die Sicherung einer angemessenen Investitionskraft der Städte und Gemeinden und die Modernisierung des Förderwesens. Wichtig sei, dass die gemeindliche Selbstverwaltung weiterhin mit einer aufgabengerechten, angemessenen und verlässlichen Finanzausstattung rechnen könne.

Auf die Frage, welcher Handlungsbedarf über den aktuellen Gesetzentwurf hinaus im Kindertagesförderungsgesetz gesehen werde, hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt, dass die Umsetzung des Ganztagsfördergesetzes zum Schuljahr 2026/2027 zeitnah landesgesetzlich geregelt werden müsse, ebenso wie die Inklusion in Kindertageseinrichtungen sowie insbesondere im Hort. Da der Gesetzentwurf nicht rechtzeitig vor dem 1. Januar 2025 verkündet worden sei, stehe nun eine rechtliche Rückwirkungsproblematik im Raum. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat gebeten, sich die Auswirkungen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden prognostizieren zu lassen und dann dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen sowie zeitnah die notwendigen Maßnahmen zur Kostendämpfung und -senkung im Sozialbereich auf den Weg zu bringen.

Die Fraktion der CDU hat gemeint, dass der Gesetzentwurf zur Folge habe, dass die Gemeinden mehr bezahlen, ohne beispielsweise zusätzliche Prüfrechte zu erhalten. Dies werde von allen Anzuhörenden als gut befunden. Daran anschließend hat die Fraktion der CDU gefragt, ob das Geld, was die Gemeinden bisher zu wenig gezahlt hätten, bereits über die Kreisumlage eingesammelt worden sei. Außerdem hat die Fraktion wissen wollen, wie der Gesetzentwurf die 31,49 Prozent gewährleiste.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat geantwortet, dass die im Gesetz vorgesehene Prozentzahl bislang nicht erreicht werde, sondern etwa 3 Prozent weniger. Dennoch kämen auf die kommunale Ebene keine Mehrkosten zu, weil sie das Geld über das System der Kreisumlage bezahlen, sodass es eine Umverteilung zulasten der Steuerstarken gebe. Die Kosten würden somit nicht da bezahlt, wo sie verursacht würden. Das durch den Gesetzentwurf vorgesehene System halte er daher für gerechter.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist zu der Frage, inwieweit der Entwurf rechnerisch tatsächlich eine Verbesserung zur Jetzt-Situation darstelle, ausgeführt worden, dass das KiföG M-V 2020 das Postulat eines gemeindlichen Anteils von 32 Prozent enthalte, das aber nicht umgesetzt werde. Kein Landkreis habe in einem der nachfolgenden Jahre 32 Prozent erreicht. Durch die Umstellung werde der Vorteil einer Einzelplatzabrechnung erreicht.

Auf die weitere Frage der Fraktion der CDU, ob sich die Landkreise über die Kreisumlage die fehlenden 3 Prozent zurückgeholt hätten und ob dies für die Gemeinden auch in dem Bescheid zur Kreisumlage ausgewiesen worden sei, hat der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim darauf hingewiesen, dass die Kreisumlage nicht das KiföG decke. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim würden diese Beträge mit den nächsten Haushalten ausgeglichen werden. Die Kreisumlage sei für kreisliche Aufgaben da und man könne nicht in einen Bescheid schreiben, dass 2 Prozent der Kreisumlage das KiföG M-V betreffe, auch wenn das in seinem Landkreis der Fall sei.

Seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass zur Kreisumlage und Wohnsitzgemeindepauschale eine andere Auffassung vertreten worden sei, der Gesetzentwurf aber das Ergebnis eines Kompromisses darstelle. Entscheidend sei, dass der Gesetzentwurf eine verpflichtende Beteiligung der Gemeinden an den Verhandlungen vorsehe und dass die Kosten wieder verursachungsgerecht seien. Bislang seien die Verhandlungsergebnisse für die einzelne Gemeinde uninteressant gewesen, weil sie nur die Kosten der landesweiten Pauschale habe tragen müssen.

Die Neuregelung führe dazu, dass die Gemeinden Interesse an der Teilnahme an den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen hätten. Nunmehr sei das gemeindliche Einvernehmen eine Voraussetzung für das Zustandekommen solcher Verträge. Er hat es für wichtig gehalten, dass die Rolle der Gemeinden diesbezüglich gestärkt worden sei. Eine weitere Stärkung der Prüfrechte im KiföG M-V sei nötig, um der Kostenexplosion entgegenwirken zu können.

Der Beigeordnete und erste Stellvertreter des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat gemeint, das Defizit im Ergebnishaushalt seines Landkreises zeige, dass nicht alles bereits über die Kreisumlage zurückgeholt worden sei. Das sei auch nicht die Aufgabe der Kreisumlage, sie stelle kein allgemeines Deckungsmittel dar und keine Kitafinanzierungsmöglichkeit.

Sodann hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. klargestellt, dass beim Kommunalgipfel über den Gesetzentwurf hinausgehende Vereinbarungen getroffen worden seien, u. a., dass die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung mögliche sozialgesetzgeberische Maßnahmen zur Kostendämpfung erarbeiteten. Daran arbeite man gerade. Auch das Gutachten zu den Prüfrechten müsse noch ausgewertet werden.

Die Fraktion DIE LINKE hat festgestellt, dass die verursachungsgerechte Finanzierung und die Stärkung der Kontroll- und Verhandlungsrechte die zwei wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes seien. Über kostendämpfende Maßnahmen werde noch zu diskutieren sein. Die Fraktion DIE LINKE hat daran anschließend die Frage gestellt, wie das Potenzial einer Finanzierung sei, die an die real genutzten Betreuungsplätze und Betreuungszeiten koppele.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat betont, dass die kostenfreie Kita richtig sei, er in seinem Landkreis aber festgestellt habe, dass 15 bis 18 Prozent für eine Leistung bezahlt werde, obwohl die Kinder nicht in den Einrichtungen seien. Hier müsse nachgeschärft werden und bestehe somit Einsparpotenzial. Die Entbürokratisierung dürfe nicht dazu führen, dass für Leistungen gezahlt werde, die nicht erbracht würden. Die Landkreise könnten das nicht mehr bezahlen. Sie stünden zwischen Land und Trägern und sollten die Verträge verhandeln, aber wenn die Träger nicht einverstanden seien, werde die Schiedsstelle angerufen und diese träfe in der Mehrheit der Fälle eine Entscheidung gegen die Landkreise und gegen den Landeshaushalt. Auch dieses Thema müsse angegangen werden. Zudem müsse es möglich sein, die Verwaltungskosten der Träger zu überprüfen.

Daran anschließend hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergänzt, dass es sehr viele Einflussfaktoren gebe. Über die soeben vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim angesprochenen Maßnahmen hinaus seien weitere erforderlich, weil durch die Elternbeitragsfreiheit ein Steuerungsinstrument verloren gegangen sei. Wie viel Potenzial insgesamt in allen Maßnahmen stecke, lasse sich schwer vorhersagen. Die vom Landrat genannte Zahl von 15 Prozent sei realistisch.

Daraufhin hat der Bürgermeister der Stadt Teterow angemerkt, dass grundsätzlich bei den Kosten eine Plausibilitätsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erforderlich sei. Einen entsprechenden Beschluss habe der Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Rostock gefasst. Zudem hat er sich für die Spitzabrechnung ausgesprochen. Dies setze jedoch voraus, dass in den Landkreisen die konkrete Personalbemessung erfolge.

Des Weiteren hat er gemeint, auch in ein Computerprogramm müssten zunächst die Daten händisch eingepflegt werden. Bei den Entgeltverhandlungen habe eine Anpassung stattgefunden, sodass die Gehälter nunmehr fast überall ähnlich seien. Das sei zu begrüßen, führe aber dazu, dass bei der Suche nach Personal vor allem die Qualität der Einrichtungen und der Region überzeugen müssten. Er habe die Befürchtung, dass dadurch Träger, die nicht investiert hätten, benachteiligt würden und man eine andere Ungerechtigkeitslücke schaffe.

Der Dezernent für Soziales des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte teilt die Ansicht nicht, dass durch die geänderte gemeindliche Beteiligung eine größere Steuerungsmöglichkeit gegeben sei. 95 Prozent dessen, was in den Entgeltverhandlungen verhandelt werde, sei gesetzlich definiert und somit nicht steuerbar. Aufgrund der Prospektivität fordere sein Landkreis bereits mehr, als der Gesetzgeber vorsehe, beispielsweise Saldenlisten. Manche Träger legten diese jedoch nicht vor. Er hat sich deshalb dafür ausgesprochen, hier nachzujustieren und hat diesbezüglich auf den vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgelegten Maßnahmenkatalog verwiesen, der wesentliche Instrumente einer künftigen Steuerung beschreibe. Es gebe Prüfrechte in Bezug auf Qualität und Leistung, aber keine entgeltbezogenen.

Die Fraktion der AfD hat begrüßt, dass der Gesetzentwurf nicht im Dezember im Eilverfahren beraten worden sei, da Redebedarf bestehe. Sodann hat die Fraktion der AfD wissen wollen, ob es ein Einzelphänomen darstelle, dass 15 bis 18 Prozent der Leistungen ohne Gegenleistung abgerechnet würden, wie so etwas möglich sei und ob der Gesetzentwurf dieses Problem behebe. Des Weiteren hat die Fraktion der AfD gefragt, was es bedeute, dass das Einvernehmen der Gemeinden einzuholen sei, ob Gemeinden nun die Entgeltverhandlungen blockieren könnten. Außerdem hat die Fraktion interessiert, ob der erwähnte Maßnahmenkatalog bereits vereinbart worden sei.

Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen hat bestätigt, dass er von entsprechenden Fällen wisse. Er hat zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass es von außen nur schwer zu erfassen sei, wenn ein Kind an einzelnen Tagen statt acht nur sechs Stunden betreut werde. Der Gesetzentwurf stelle insofern einen ersten Schritt dar. In einem zweiten Schritt seien sämtliche Regelungen des KiföG M-V zu überprüfen sowie alle weiteren Gesetze, die im Kommunalgespräch Thema gewesen seien. Es gehe darum, sich mit den Prüfmöglichkeiten und den Möglichkeiten der Kostenreduktion auseinanderzusetzen. Das schrittweise Vorgehen finde seine Zustimmung.

Der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe hat ebenfalls bestätigt, dass es Betreuungsplätze gebe, die nicht so ausgeschöpft würden, wie sie bewilligt worden seien. Insbesondere im Hort müsse man genauer hingucken. Erfasst würden diese Fälle nicht.

Daran anschließend hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. darauf hingewiesen, dass die weiteren Maßnahmen, die in einem zweiten Schritt umzusetzen seien, mehr Vorbereitung erforderten. Auch das Gutachten und die angekündigte Ausarbeitung des Landesrechnungshofes enthielten voraussichtlich weitere den Bereich Sozialkosten betreffende Vorschläge, die dann zeitnah umzusetzen seien. Der Begründung des Gesetzentwurfes sei zu entnehmen, dass ohne das gemeindliche Einvernehmen kein Vertrag über Leistungen und Entgelte zustande komme. Es stelle somit eine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Eine Gemeinde könne jedoch nicht rechtswidrig oder willkürlich ihr Einvernehmen versagen. Mit der Elternbeitragsfreiheit seien nicht nur der Elternbeitrag als Steuerungsinstrument weggefallen, sondern auch alle anderen Steuerungsinstrumente. Das sei der Grund für die Kostenexplosion.

Aus diesem Grund werde mit dem Gesetzentwurf nachgesteuert. Darüber hinaus sei in einem zweiten Schritt eine weitere Nachsteuerung erforderlich.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist klargestellt worden, dass der Maßnahmenkatalog eine Vorarbeit darstelle. Auch müsse noch geprüft werden, wo verfassungsrechtliche oder bundesrechtliche Grenzen seien. Des Weiteren wurde erklärt, dass die vom Bundesgesetzgeber im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgesehene Prospektivität zwangsläufig eine Unschärfe in die Berechnung bringe. Im Hort gebe es eine Effizienzreserve, denn insbesondere die älteren Grundschülerinnen und Grundschüler hätten regelmäßig Betreuungsverträge in großem Umfang, nähmen diese Leistung aber oft nicht vollständig in Anspruch. Die Leistungserbringer hätten kein Interesse daran, dies gegenüber den Jugendämtern anzuzeigen, weil die Betreuungsquote im Hort schlecht sei und kein monetäres Interesse hieran bestehe, denn gegebenenfalls würden dann Betreuungsverträge gekürzt, gestrichen oder einem anderen Kind zur Verfügung gestellt. Im Landesrahmenvertrag sei bereits eine gegenläufige Maßnahme ergriffen worden. So würden Vollzeitplätze nicht mehr mit zehn Stunden, sondern je nach Betreuungsart, mit achteinhalb oder acht Stunden berechnet, weil bekannt sei, dass ein Kind nicht ganztägig immer zehn Stunden anwesend sei.

Daraufhin hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. darauf aufmerksam gemacht, dass das Land aufgrund des Landesrechtsvorbehaltes im SGB VIII ganz wesentliche Entscheidungen im KiföG M-V selber treffen könne. Dies zeige ein Vergleich mit anderen Bundesländern. Auch von der Prospektivität könne der Landesgesetzgeber abweichen. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise müssten kirchliche Träger einen höheren Eigenanteil zahlen als andere Träger. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es hingegen gar keine Eigenanteile der Träger. Der Spielraum des Landesgesetzgebers sei also weit.

Seitens der Fraktion der AfD ist nachgefragt worden, ob der beschriebenen Unschärfe im System beispielsweise durch eine Beteiligung der Eltern oder der Träger entgegengewirkt werden könne und ob entsprechende Maßnahmen im erwähnten Maßnahmenkatalog enthalten seien. Zudem hat die Fraktion der AfD wissen wollen, ob die Landesregierung mit dem Maßnahmenkatalog einverstanden sei.

Darauf bezogen hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. deutlich gemacht, dass Gespräche zum Maßnahmenkatalog, der Vorschläge enthalte, gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und teilweise auch mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung geführt worden seien. U. a. enthalte er einen Vorschlag, Ordnungswidrigkeiten gegen Träger oder Eltern einzuführen. Aus der Perspektive der Jugendhilfe habe man aber Vorbehalte dagegen, weil dies die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtungen schädigen könne. Insofern müssten die Maßnahmen noch intensiv ausgewertet werden. Zudem sei Teil 2 des Gutachtens von Professor Brüning, das sich insbesondere den prüfungsrechtlichen Fragen widme, noch offen. Klar sei aber bereits jetzt, dass eine Erfassung tatsächlicher Anwesenheiten dringend benötigt werde. Auch klar sei, dass dies kein Pauschalvorwurf gegen Leistungserbringer darstelle, die Personal in dem Umfang der belegten Betreuungsverträge vorhalten müssten und nicht auf Verdacht ihr Personal reduzieren könnten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, keine Fragen mehr zum Gesetzentwurf zu haben, weil die Einigung tragfähig sei. Zum Potenzial, 15 bis 18 Prozent der Kosten einsparen zu können, hat die Fraktion interessiert, ob diese Zahl nur die Kosten aus der nicht bedarfsgerechten Bewilligung von Plätzen betreffe oder ob darin auch schon andere Maßnahmen mit eingepreist seien und, wenn ja, welche.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat erklärt, dass die genannten 15 bis 17 Prozent Einsparpotenzial das gesamte Maßnahmenpaket betreffen. Er hat es begrüßt, dass sich die kommunalen Landesverbände gemeinsam mit der Landesregierung auf den Weg gemacht hätten, einzelne Instrumente anzupassen, wovon mit dem Gesetzentwurf eines umgesetzt werden solle, bestenfalls zum 1. Januar 2025. In einem zweiten Schritt gehe es darum, das Ausgabeproblem anzugehen, wozu gehöre, nur für die Leistungen zu zahlen, die auch erbracht würden. Auch die Prospektivität müsse infrage gestellt werden. Er hat diesbezüglich auf die damalige Strafanzeige seines Landkreises gegen einen Träger verwiesen, weil prospektiv 7 Millionen Euro Weihnachtsgeld verhandelt und gewährt worden seien, dieses Geld aber nicht an die Mitarbeitenden gezahlt worden sei. Der Richter habe festgestellt, dass das Geld nicht rechtmäßig verwendet worden sei, es aber aufgrund der Prospektivität seitens des Landkreises nicht zurückgefordert werden könne. Hier bedürfe es auch einer Nachsteuerung.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist ergänzt worden, dass der Maßnahmenkatalog als ein erster Aufschlag zu verstehen sei.

Die Fraktion DIE LINKE hat gemeint, dass die Steuerungselemente bereits aus der Hand gegeben worden seien, als Kitas aus kommunaler Trägerschaft auf private Träger übertragen worden seien. Hierauf bezogen hat die Fraktion interessiert, ob es sinnvoll sei, zukünftig wieder mehr Kindertageseinrichtungen in kommunaler Hand zu haben. Außerdem hat die Fraktion DIE LINKE wissen wollen, ob die Gefahr eines Anstiegs der Platzkosten bestehe, wenn die tatsächliche Anwesenheit berücksichtigt werde.

Hierauf Bezug nehmend hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. zunächst darauf hingewiesen, dass es insbesondere Probleme gebe, Kitas in kommunaler Trägerschaft wirtschaftlich zu betreiben, weil diese oft im sehr dünn besiedelten ländlichen Raum lägen, sodass beispielsweise die Gruppengrößen nicht erfüllt werden könnten. Das sei auch daran zu erkennen, dass die Gemeinden neben den Kosten nach dem KiföG M-V noch ca. 80 Millionen Euro für die Defizite ihrer eigenen Kindertageseinrichtungen zusteuern müssten. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat gemeint, dass die Frage der Trägerschaft unerheblich sei. Letztlich sei eine Trägervielfalt gewünscht. Entscheidend sei, dass Steuerungs- und Kontrollrechte existierten und wahrgenommen würden. Oftmals stelle der Preis ein Steuerungsinstrument dar, da er Anreize setze, wirtschaftlich zu verhandeln.

Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen hat die Meinung vertreten, dass der Elternbeitrag in einer adäquaten, sozial verträglichen Höhe wiedereingeführt werden müsse. Er hat die Kombination aus kommunalen Kindertageseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen in privater Trägerschaft begrüßt. Die kommunale Kindertageseinrichtung könne kurzfristiger auf Bedarfe reagieren, unabhängig von wirtschaftlichen Interessen, aber die Kostenstruktur der kommunalen Kindertageseinrichtung sei nicht steuerbar, weil 90 Prozent gesetzlich vorgegeben sei. Eine Umstellung des Systems hin zu Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft führe somit nicht zu weniger Ausgaben.

Auf die Frage der Fraktion der CDU, ob die Gemeinden schon bisher beratend an den Entgeltverhandlungen beteiligt gewesen seien, hat die zweite stellvertretende Oberbürgermeisterin Neubrandenburgs erklärt, dass sie als große Gemeinde eine Mitarbeiterin hätten, die sich laut Stellenbeschreibung an den Entgeltverhandlungen zu beteiligen habe. Eine Beteiligung erfolge insbesondere da, wo es Nachfragen gebe.

Der Bürgermeister der Stadt Grimmen hat vorgetragen, dass in der Regel der Landkreis die Leistungsverträge mit dem Träger der Einrichtung verhandele. Diese würden dann den Stadtvertretungen vorgelegt, die faktisch zustimmen müssten, denn andernfalls werde das Einvernehmen ersetzt und zudem gebe es sonst Schwierigkeiten mit den Trägern vor Ort. Der Gesetzentwurf führe hingegen voraussichtlich zu einem Mitspracherecht der Gemeinden, aber aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten müssten die Gemeinden letztlich zustimmen.

Auch der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe hat erklärt, dass sie einen Sachbearbeiter mit Stellenanteilen für die Teilnahme an den Entgeltverhandlungen hätten. Entweder nehme dieser oder die Fachbereichsleitung an den Verhandlungen teil.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat geschildert, dass in seinem Landkreis eine Sachbearbeiterin aus der Stabsstelle Entgeltverhandlungen sowie ein weiterer Kollege als Zeuge und ein Jurist des Kreises sowie seitens des Trägers vier Personen, davon zwei Juristen, anwesend seien. Aufgrund fehlender Kontrollrechte befinde sich der Landkreis in einer sehr schlechten Position, dabei seien die Entgeltverhandlungen ein knallhartes Business. Um ein vernünftiges Ergebnis zu erzielen, müsste der Landkreis eigentlich noch mehr Juristinnen und Juristen einstellen.

Seitens des Dezernenten für Soziales des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist dargelegt worden, dass in seinem Landkreis auch nach der alten Rechtslage die Teilnahme der Gemeinden gelebte Praxis sei. Die Gemeinden hätten die erforderlichen Unterlagen erhalten, aber teilweise das gemeindliche Einvernehmen verwehrt. Fraglich sei, wer dieses ersetze, wenn sich die gemeindliche und kreisliche Ebene nicht einig seien. Schwierig sei auch, dass zum Verhandeln eine sechswöchige Frist gelte, die kaum einzuhalten sei, und das gemeindliche Einvernehmen in der Regel im Anschluss eingeholt werde, sodass es bei einer Versagung des Einvernehmens zu einem Schiedsverfahren komme, das Kosten und zusätzlichen Aufwand bedeute. Insgesamt gebe es zu wenig Steuerungsinstrumente, weshalb hier nachgesteuert werden müsse, denn demgegenüber sei auf Trägerseite aufgerüstet worden, weil es um viel Geld gehe und prospektive Verhandlungen fehlerträchtig seien.

Daraufhin hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf die Regelung aufmerksam gemacht, wonach bei Nichtzustandekommen einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung die Schiedsstelle entscheide. Über Alternativen, beispielsweise eine Regelung wie im Baurecht, ließe sich diskutieren. Er hat die bisherige Regelung kritisiert, die zur Folge gehabt hätte, dass die Gemeinden, die mehr als das Doppelte des kreislichen Anteils bezahlten, bislang nicht verpflichtend an den Entscheidungen zu beteiligen gewesen seien, und das, obwohl die Gemeinden über die erforderliche Ortskenntnis verfügten, die bei den großen Landkreisen fehle. Dann hat er davon berichtet, dass seit dem Wegfall der Elternbeiträge Kitas häufiger wegen Personalmangels schließen, weil die Leistungen nicht gekürzt würden. Auch diesbezüglich bedürfe es eines Gegensteuerens.

Der Bürgermeister der Stadt Teterow hat informiert, dass er als kommunaler Träger grundsätzlich an den Verhandlungen beteiligt worden sei. Sie seien sehr transparent hinsichtlich der einrichtungsbezogenen Informationen, andere Träger hingegen nicht, weshalb gezielt nachzusteuern sei.

Sodann hat der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen dargelegt, dass die amtsführende Stadt Grevesmühlen ebenfalls die Verhandlungen seitens der Verwaltung begleite. Sofern erforderlich, gingen auch die Bürgermeister zu den Entgeltverhandlungen. Dadurch entstehe ein anderes Bewusstsein für die vor Ort vorhandenen Dienstleistungen. Er begrüße daher eine intensive Beteiligung der Gemeinden sowie Prüf- und Einvernehmenspflichten.

Die Fraktion der CDU hat daraus folgend die Ansicht vertreten, dass die Teilnahme der Gemeinden an den Verhandlungen sowie die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bereits jetzt gelebte Praxis seien, sodass der Gesetzentwurf der bisherigen Praxis entspreche und sich die Frage stelle, was die Novellierung insofern an Verbesserungen bringe, zumal die Prüfrechte nicht erweitert würden. Auch stelle sich die Frage, wie es gegenüber dem Steuerzahler verantwortet werden könne, dass die angekündigte Taskforce mit der Landesregierung, die über weitere Maßnahmen verhandeln solle, noch nicht einberufen worden sei, obwohl Steuergelder in Millionenhöhe ausgegeben würden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen: Das gemeindliche Einvernehmen stelle nunmehr eine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat die Aussage der Fraktion der CDU kritisiert. Er habe eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes bereits im Dezember befürwortet, weil es ein Finanzierungsproblem gebe. Es sei Aufgabe des Landtages, als Gesetzgeber nun schnell zu handeln. Er hat außerdem darauf verwiesen, dass es bereits mehrere Gesprächsrunden zwischen den Beteiligten gegeben habe, wo man sich auf einen ersten und zweiten Schritt geeinigt habe, was nun umgesetzt werden müsse.

Die Fraktion der AfD hat die Ansicht vertreten, dass es im Kern um die Beitragsfreiheit gehe, die wahrscheinlich Ursache vieler Probleme sei. Sodann hat die Fraktion der AfD die Frage gestellt, welche Punkte im Rahmen der vereinbarten Taskforce beraten werden sollten.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist betont worden, dass zu den Maßnahmen bereits Gespräche mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Finanzministerium geführt worden seien, die Bezeichnung dessen als Taskforce sei letztlich unerheblich. Entscheidend sei, dass man bereits miteinander über die Maßnahmen gesprochen habe und spreche, sodass diesbezüglich alsbald Gesetzentwürfe vorgelegt werden könnten. Dem vorgelegten Maßnahmenkatalog seien die inhaltlichen Punkte zu entnehmen, über die diskutiert werde.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzt, dass mit dem Land zunächst über die Prospektivität und die Schärfung der Rechte derjenigen diskutiert werden müsse, die zu Leistungsverhandlungen aufforderten. Nachgesteuert werden müsse weiterhin bei den Voraussetzungen zur Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens und bei den vorzulegenden Unterlagen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe müsse in die Lage versetzt werden, einen Wirtschaftlichkeitsvergleich vornehmen zu können. Widmen müsse man sich darüber hinaus auch anderen Bereichen, wo eine umfangreiche Kostenfinanzierung bestehe, beispielsweise dem einheitlich verpflichtenden Buchführungssystem.

Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen hat in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. betont, dass es nicht Aufgabe der kommunalen Spitzenverbände sei, Landesgesetze zu formulieren und der kommunalen Familie auskömmliche Kommunalfinanzen zur Verfügung zu stellen. Das sei Aufgabe des Gesetzgebers. Dem Gesetzesvorhaben werde unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass auch alle weiteren Punkte des Kommunalgespräches auf den Weg gebracht würden. Man habe Vorschläge unterbreitet, die im Ansatz mit der Landesregierung besprochen worden seien. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. werde von allen Kommunen getragen und sei so organisiert, dass sich Fachgremien mit den Themen beschäftigten. Beschlüsse würden über den Vorstand gefasst. Beim Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sei es ähnlich. Mit dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. werde eine Abstimmung erfolgen, sodass die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände fundiert seien und von einer breiten Mitgliedschaft der kommunalen Familie getragen würden.

Auf die weitere Frage der Fraktion der AfD, ob sich die Ergebnisse des Kommunalgespräches und der Maßnahmenkatalog nur auf das KiföG M-V bezögen, hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern betont, dass sich die Ergebnisse des Kommunalgespräches auf alle Sozialbereiche bezögen. Nur zum Bereich des KiföG M-V liege bislang ein Maßnahmenkatalog vor, zu den anderen Bereichen würden entsprechende folgen.

Hieran anschließend hat die Fraktion der CDU festgestellt, dass das fehlende Geld über die Kreisumlage geholt werde, und wiederholt, dass sich hinsichtlich der Beteiligung und Einflussnahme der Gemeinden durch den Gesetzentwurf rein praktisch nichts ändere. Es wurde dann die Frage gestellt, warum der zu geringe Steigerungswert von 2,3 Prozent festgesetzt worden sei, wie der Wert nun ermittelt werde und ob dieser der richtige sei.

Der Beigeordnete und erste Stellvertreter des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat geantwortet, dass das Haushaltsvolumen in seinem Landkreis dieses Jahr ca. 806 Millionen Euro betrage, davon 155,9 Millionen Euro Kreisumlageaufkommen. Somit seien 19,3 Prozent des Haushaltes durch die Kreisumlage finanziert, nicht der gesamte Haushalt. Es gelte zudem das Gesamtdeckungsprinzip, was zur Folge habe, dass nicht bekannt sei, welche Einzelposition über die Kreisumlage finanziert sei. Zweckbezogene Zuweisungen wie im Bereich Kita seien nicht von der Kreisumlage zu bezahlen.

Daraufhin hat der Dezernent für Soziales des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ergänzt, dass sich seit Einführung des KiföG M-V 2020 die Kreisumlage im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte prozentual nicht verändert habe. Das durch das KiföG M-V entstandene Defizit sei somit nicht durch eine Anpassung der Kreisumlage abgedeckt worden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich die Frage gestellt, wie das KiföG M-V finanziert worden sei, wenn die Landkreise keine Kassenkredite aufgenommen hätten. Anschließend hat er erneut klargestellt, dass der Gesetzentwurf eine Verbesserung für die Gemeinden darstelle, weil nunmehr eine Beteiligungs- und Einvernehmenspflicht gelte. Die Finanzierung sei bislang nicht auskömmlich gewesen, weil der Kostenfaktor von 2,3 Prozent bei tatsächlichen Kostensteigerungsraten von 10 bis 12 Prozent nicht ausreichend gewesen sei. Diese Vorfinanzierungspflicht sei anschließend immer ausgeglichen worden, habe aber zu zwei Jahren Vorfinanzierungsrestkosten geführt. Der Gesetzentwurf stelle hier eine Verbesserung dar, indem die Gemeinden an den tatsächlichen Kostensteigerungen beteiligt würden. Das sei für den Kreishaushalt besser.

Der Beigeordnete und erste Stellvertreter des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat betont, dass in seinem Landkreis die Aufwandsteigerung noch nicht bezahlt worden sei.

Die Fraktion der CDU hat die Meinung vertreten, dass es der Änderung nicht bedurft hätte, wenn statt 2,3 Prozent 10 Prozent Steigerungsrate angenommen worden wäre, und erneut darum gebeten, das künftige Verfahren zu erklären. Die Gesamtkosten für die tatsächlich belegten Plätze würden durch die Landkreise an die Leistungserbringer ausgereicht und anhand dessen würden sich die 55,22 Prozent bemessen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat verdeutlicht, dass zwischen dem Abrechnungsverhältnis zwischen Land und Landkreis sowie zwischen Landkreis und Gemeinden unterschieden werden müsse. Im Abrechnungsverhältnis mit dem Land erhielten die Landkreise viermal jährlich Abschläge und nach Jahresende werde spitz abgerechnet. Wenn ein Defizit beim Landkreis entstehe, zahle das Land nach. Habe der Landkreis zu viel erhalten, erstatte er etwas zurück. Daran ändere auch die Neuregelung im Gesetzentwurf nichts. Im Abrechnungsverhältnis mit den Gemeinden habe der Landkreis der Gemeinde bislang monatlich die Wohnsitzgemeindepauschale nach Anzahl der belegten Plätze in der Wohnsitzgemeinde nachlaufend, in der Regel ein bis zwei Monate später, in Rechnung gestellt. Einige Landkreise hätten aber auch fünf bis sechs Monate gebraucht. Der Gesetzentwurf schaffe die landesweite durchschnittliche Pro-Kopf-Pauschale ab und es werde nach Einzelplätzen abgerechnet.

Auf die Nachfragen der Fraktion der AfD, wie mit durch den Gesetzentwurf verursachten eventuellen Mehrkosten bei der Kreisumlage umgegangen werde, ob stärker belastete Gemeinden künftig weniger Kreisumlage zahlten und wie mit einem eventuell rückwirkenden Inkrafttreten umgegangen werde, hat der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim wiederholt, dass die Kreisumlage nicht das KiföG M-V decke. Derzeit seien die Kreistage sehr zurückhaltend bei der Kreisumlage, um die kommunale Ebene nicht zu stark zu belasten. So sei diese viel geringer, als sie sein müsse, weshalb es aktuell Minusbeträge in den Kreistagen gebe. Am Ende müsse aber gezahlt werden. Seines Wissens nach bereiteten alle Landkreise Konsolidierungskonzepte vor. Denkbar sei, dass es bei der Kreisumlage eine Entlastung gebe.

Nicht an eine Entlastung bei der Kreisumlage geglaubt hat der Bürgermeister der Stadt Grimmen. Er befürworte das bisherige System, bei dem finanzstarke Gemeinden finanzschwache Gemeinden unterstützten. Das sei auch beim Krankenkassensystem so.

Anschließend hat die Fraktion der CDU konstatiert, dass das Land keine Möglichkeiten habe, auf die Höhe der Kosten Einfluss zu nehmen, und hat um Ausführungen zur sogenannten Anfangslücke gebeten.

Vonseiten des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist hierzu auf das Ergebnispapier des Kommunalgespräches verwiesen worden. Eine Einigung im Hinblick auf die Vergangenheit habe man nicht erzielt. Dazu sei seit 2021 eine Klage des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor dem Landesverfassungsgericht anhängig, deren Ergebnis abzuwarten sei.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat klargestellt, dass die Tatsache, dass den Aussagen der Fraktion der CDU nicht widersprochen werde, nicht bedeute, dass diese zutreffend seien. Das Land habe Einfluss auf die Höhe seiner Ausgaben für die Kindertagesförderung, denn es lege die Rahmenbedingungen fest. Hinsichtlich der konkreten Leistungs- und Entgeltvereinbarungen vor Ort verfüge das Land tatsächlich bislang über keine direkten Einflussmöglichkeiten. Man könne sich vorstellen, dass das Land künftig daran teilnehme, weil es mit über 50 Prozent an den Kosten beteiligt sei.

Die Fraktion der CDU hat gefragt, ob es denkbar sei, dass das KiföG M-V künftig nur noch von einer Ebene verhandelt und bezahlt werde, um Reibungsverluste zwischen Landkreisen, Städten, Gemeinden und Land sowie die unterschiedlichen Abrechnungsmodelle zu vermeiden und Bürokratie abzubauen. Daran anschließend hat die Fraktion wissen wollen, ob dies in anderen Bundesländern bereits entsprechend praktiziert werde.

Dass dies möglich sei, hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. daraufhin erklärt. In anderen Bundesländern werde entsprechend vorgegangen. Eine solche Änderung habe aber Auswirkungen, beispielsweise auf die Kreiskosten, Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat daran erinnert, dass diese Idee bereits in der Vergangenheit seitens eines Landrates vorgeschlagen worden sei. In diesem Zusammenhang hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Entgeltverhandlungen Ortskenntnisse und Detailwissen erforderten. Es gäbe keine Reibungsverluste, wenn man miteinander ins Gespräch komme und die Probleme durch den Landesgesetzgeber abgestellt würden. Das KiföG M-V sei ein sehr großes und teures Projekt, das im Ergebnis eine gute Wirkung entfalte. Es gehe darum, insgesamt ergebnisoffen darüber zu reden und nachzusteuern. Er begrüße es z. B., dass die Gemeinden an den Verhandlungen beteiligt seien, weil eine Bürgermeisterin/ein Bürgermeister wissen müsse, was in ihrer/seiner Gemeinde passiere.

Zum Verwaltungsaufwand bei der Spitzabrechnung hat sich die Fraktion der AfD auf den Vorschlag der Stadt Neubrandenburg bezogen, eine Datenbank mit Zugriffsrechten für die Träger, die Gemeinden und die Landkreise einzurichten. Diesbezüglich bitte man um nähere Erläuterung sowie um Ausführung, ob dieser Vorschlag seitens der Landkreise sowie der kommunalen Spitzenverbände befürwortet werde. Klar sei, dass der Gesetzentwurf nun verabschiedet werden müsse, aber es stelle sich die Frage, wie man ihn am besten umsetze.

Dass sie hierzu kein fertiges Konzept erstellt habe, hat die zweite stellvertretende Oberbürgermeisterin der Stadt Neubrandenburg klargestellt. Die Digitalisierung stelle einen Bereich dar, der zwar kein Personal einspare, aber Abläufe effizienter darstellen und Transparenz herstellen könne. Aktuell erhielten sie die erforderlichen Informationen seitens des Landkreises relativ spät. Durch eine Plattform, die die relevanten Informationen enthalte, auf die Kommunen und Landkreise gleichzeitig zugreifen könnten, gebe es weniger Kommunikationsverluste. Die Stadt überprüfe die Abrechnungen des Landkreises, was Kapazitäten koste und durch einen Datenaustausch erleichtert werden könne. Ob dies datenschutzrechtlich möglich sei, wisse sie allerdings nicht.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Vorschlag befürwortet. Sofern datenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstünden, müsse der Landesgesetzgeber diese beseitigen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist davon ausgegangen, dass die bestehenden Fachprogramme nach einer gewissen Vorlaufzeit auch die Verhandlungsunterlagen transparent in elektronischer Form abbilden könnten. Dies sei sinnvoll.

Der Dezernent für Soziales des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat auf das eingangs erwähnte, von ihnen genutzte Computerprogramm verwiesen, das die Belegung der Plätze abbilde. Im Entgeltwesen arbeiteten sie hingegen noch mit Exceltabellen, die die beteiligten Kommunen deshalb erst spät erreichten. Weil diese Situation nicht zufriedenstellend sei, seien sie dabei, hierfür eine entsprechende Fachsoftware anzuschaffen, die es den Gemeinden ermögliche, taggenau auf die Daten zuzugreifen.

Auf die Nachfrage der Fraktion der AfD, ob den Trägern durch den Gesetzentwurf zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehe, hat der Dezernent für Soziales des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ausgeführt, dass sich für die Träger nicht viel ändere. Das verhandelte Entgelt lege die Platzkosten in den unterschiedlichen Betreuungsarten fest. Die Träger seien verpflichtet, die tatsächliche Nutzung zu melden, aber dabei gebe es Ungenauigkeiten. Die Umstellung auf die Spitzabrechnung werde mit dem von ihnen benutzten Computerprogramm ohne großen finanziellen und zeitlichen Aufwand möglich sein. Dies werde voraussichtlich ein halbes Jahr in Anspruch nehmen.

Die Fraktion der CDU hat des Weiteren wissen wollen, ob die seitens des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erwähnten monatlichen 900 000 Euro nur die KiföG-Kosten seien. Zudem hat die Fraktion der CDU die Frage gestellt, ob es sinnvoll sei, die Glättung nicht vorzunehmen, weil der kommunalen Ebene über die geplante Kostenreduzierung im Sozialbereich im Jahr 2026 Geld zur Verfügung gestellt werde, sowie ob es sinnvoll sei, den Gesetzgeber angesichts der Anfangslücke aufzufordern, die Landesbeteiligung um 2 Prozent anzuheben.

Seitens des Beigeordneten und ersten Stellvertreters des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist zur finanziellen Auswirkung durch das Nichtinkrafttreten des Gesetzentwurfes erläutert worden, dass dies den Landkreis für den Bereich des Kindertagesförderungsgesetzes monatlich 916 000 Euro koste.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erneut betont, dass man in diesem Jahr vorankommen müsse. Erst dann könne man beurteilen, ob die Reduktion bei den Sozialkosten ausreiche.

Daraufhin hat der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim bestätigt, dass alles, was im Jahr 2025 erreicht werde, dafür Sorge, dass das Defizit im Jahr 2026 geringer ausfalle. Die Kreise und Kommunen nähmen gerne jeden Euro mehr, umso mehr könne investiert werden.

Im Nachgang zur Anhörung hat die Fraktion der CDU auf die Aussage des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. Bezug genommen, wonach sich die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Wohnsitzgemeindepauschale sehr unterschiedlich auf die einzelnen Städte und Gemeinden auswirken werde, und darum gebeten, dem Bildungsausschuss sowie dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. das entsprechende Zahlenwerk zur Verfügung zu stellen.

Daraufhin hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung schriftlich mitgeteilt, dass insofern ein Missverständnis aufseiten des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorzuliegen scheine. Dem kommunalen Landesverband seien die avisierten Berechnungen zu konkreten Auswirkungen des in Rede stehenden Gesetzentwurfes auf die einzelnen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern nicht aus Zeitmangel nicht übermittelt worden, sondern weil für die Gemeindeebene keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand entstünden. Die Beteiligungsquote in § 27 Absatz 1 KiföG M-V bleibe unverändert. In ihrer Gesamtheit würden die Gemeinden durch die Neuregelung entsprechend ihrer vor dem Jahr 2020 bestehenden Quote an den Gesamtkosten beteiligt, wodurch das Ziel erreicht werde, welches der Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 intendiert hätte. Im Gegenzug entfalle die Berücksichtigung einer KiföG-bedingten Unterdeckung bei der Bemessung der Kreisumlage. In konnexitätsrechtlicher Hinsicht müsse eine gesetzliche Regelung für die Kommunen insgesamt zulänglich sein. Dieser Sicht liege auch der gemeinsamen Erklärung zum Konnexitätsprinzip zugrunde, die an keiner Stelle auf einzelne Kommunen rekurriere. Eine bei einer konkreten Kommune entstehende Mehrbelastung bleibe mithin grundsätzlich ohne Rechtsrelevanz. So liege es auch hier. Für einzelne Gemeinden werde die Neuregelung zu Mehr- und für andere Gemeinden zu Minderausgaben führen. Insgesamt betrachtet würden die Gemeinden aber nicht zusätzlich belastet. Dementsprechend schulde die Landesregierung unter Konnexitätsgesichtspunkten auch keine differenzierten Berechnungen für einzelne Gemeinden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in Abstimmung mit den gemeindlichen Anzuhörenden im Nachgang auf die Frage der CDU, ob die Änderung der Regelung des Artikels 1 des Gesetzentwurfes zum 1. Januar 2026 favorisiert werde, schriftlich geantwortet, dass die Neuregelung der Wohnsitzgemeindepauschale zum 1. Januar 2026 die Vorteile hätte, dass sich alle darauf gut vorbereiten und die Änderungen beim horizontalen Finanzausgleich im neuen FAG M-V 2026 berücksichtigt werden könnten. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe hingegen eine rückwirkende Regelung für die Vorjahre gewünscht, sodass das Ergebnis einen Kompromiss darstelle. Auf die weitere seitens der Fraktion der CDU gestellte Frage nach den erwarteten finanziellen Folgen durch den Zensus hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf seine Stellungnahme zur Anhörung verwiesen, aus der sich die rechnerischen Verringerungen der kommunalen Finanzausstattung ergäben, die in der Größenordnung ab 2026 nicht tragbar seien und den Gemeinden keine aufgabengerechte angemessene Finanzausstattung sichern würden, wenn nicht gleichzeitig die kommunalen Sozialkosten gesenkt würden. Auf die ebenfalls im Nachgang zur Anhörung seitens der Fraktion der CDU aufgeworfene Frage, warum eine Beibehaltung der Wohnsitzgemeindepauschale unter Anpassung des Berechnungsmodells nicht zielführend sei, hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass dann nach wie vor bei den einzelnen Gemeinden kein eigenes finanzielles Interesse gegeben sei, durch bedarfsgerechtere Leistungsvereinbarungen und wirtschaftlichere Entgelte die Kosten zu begrenzen. Die landesweite Pauschale habe eine kollektive Verantwortungslosigkeit zur Folge und stelle ein Element dar, das mit anderen zu den exorbitanten Kostenanstiegen geführt habe. Auf die außerdem im Nachgang gestellte Frage der Fraktion der CDU danach, welche Terminplanung man sich für die Taskforce zur Erarbeitung von Maßnahmen vorschläge zur Reduzierung von Sozialkosten wünsche und bis wann der Gesetzgeber die geforderten Änderungen vorgenommen haben müsse, hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. betont, dass eine sofortige Einladung zur Taskforce gewünscht werde. Die Umsetzung der Änderungen müsse so zeitnah erfolgen, dass die Sozialkosten spätestens 2026 für die Kommunen entsprechend reduziert würden.

Der Bürgermeister der Stadt Grimmen hat in Bezug auf dieselben Fragen im Nachgang schriftlich vorgetragen, dass hierauf bereits in der schriftlichen Stellungnahme eingegangen worden sei. So sei dort auf eine fehlende Übergangsregelung sowie auf die gravierenden finanziellen Auswirkungen für die Stadt Grimmen hingewiesen worden. Bei einer Umsetzung zum 1. Januar 2026 würde zum einen die mit der Änderung einhergehende wirtschaftliche Mehrbelastung um ein Jahr verschoben, zum anderen biete die bis dahin bestehende Zeit die Möglichkeit, bisher fehlende Übergangsregelungen zu treffen. Durch die sofortige Umsetzung der Ergebnisse des Zensus sei bereits für das Haushaltsjahr 2024 eine Reduzierung der Zuweisungen nach dem FAG M-V um ca. 590 000 Euro für die Stadt Grimmen erfolgt, die sich in den folgenden Jahren in ungefähr dieser Höhe weiterhin negativ auswirken werde. Zusammen mit den Mehrbelastungen durch die Änderung des KiföG M-V ergebe sich eine Verschlechterung des Haushaltes der Stadt Grimmen um mehr als 1 Million Euro. Der Bürgermeister der Stadt Grimmen hat sich erneut für die Beibehaltung der Wohnsitzgemeindepauschale ausgesprochen, weil diese eine relative Planungssicherheit schaffe und in der Abrechnung mit den Landkreisen gegenüber der Spitzabrechnung den Verwaltungsaufwand reduziere. Die vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kostenreduzierung seien dringend umzusetzen.

Des Weiteren hat die Fraktion der CDU im Anschluss an die Anhörung von den Vertretern der Landkreise schriftlich wissen wollen, ob für den Haushalt 2026 oder einen möglichen Nachtragshaushalt 2025 eine Änderung der Kreisumlage geplant sei und, wenn ja, welche. Außerdem hat die Fraktion nach Einsparpotenzialen durch die skizzierten Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung von Sozialkosten gefragt sowie danach, ob es darüber hinausgehende Maßnahmenvorschläge gebe. Auch hat die Fraktion der CDU interessiert, wie sich diese Potenziale auf die verschiedenen Rechtskreise umsetzen und welche Maßnahmen am wirksamsten und daher prioritär umzusetzen seien.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte angeschlossen hat, hat auf seine zum Gesetzgebungsentwurf schriftlich eingereichten Stellungnahmen sowie auf die mündlichen Ausführungen der Landkreise sowie des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. in der öffentlichen Anhörung am 9. Januar 2025 verwiesen. Hierin seien alle das geplante Gesetzgebungsvorhaben betreffenden Fragen umfassend und nach bestem Wissen beantwortet worden. Aspekte, die außerhalb des konkreten Gesetzgebungsverfahrens lägen, würden auf Grundlage konkreter Gesetzentwürfe beantwortet.

2. Ergebnisse der Beratungen im Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmals in seiner 68. Sitzung am 28. November 2024 beraten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat einleitend ausgeführt, dass der Gesetzentwurf mit der kommunalen Familie geeint sei. Der Landtag und die Landesregierung der vergangenen Wahlperiode hätten sich entschieden, bei der Umstellung des Finanzierungssystems einen gemeindlichen Finanzierungsanteil in Höhe von 32 Prozent der Kitakosten festzusetzen. In das Gesetz seien zwei Beträge aufgenommen worden, die über die folgenden Jahre mit 2,3 Prozent pro Jahr gesteigert worden seien.

Dabei würden die zwei Jahre zurückliegenden Kosten zugrunde gelegt. In den vergangenen Jahren seien die Kosten jedoch stärker gestiegen als die zugrunde gelegten 2,3 Prozent. Das sei die logische Folge der pauschalen Lösung. Denkbar sei auch der umgekehrte Fall, dass die Gemeinden mehr zahlten, als sie müssten, wenn die Kostenentwicklung unter 2,3 Prozent bleibe. Die Kreise hätten Anfang dieses Jahres gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung angezeigt, dass hier eine Änderung erforderlich sei, weil die Vorfinanzierungslast der Kreise immer größer werde und eine Gegenfinanzierung über die Kreisumlage schwierig sei. Vor diesem Hintergrund habe man nach Lösungen gesucht, um die Problematik dauerhaft zu befrieden und für die Zukunft ausschließen zu können. Nach dem Gesetzentwurf werde zukünftig gemeindscharf und spitz abgerechnet. Wenn dem Gesetzentwurf zugestimmt werde, sei ab dem 1. Januar 2025 gewährleistet, dass jede Gemeinde das zahle, was ihr Kitaplatz je nach Förderart koste. Auf diese Weise hätten die Kreise zukünftig die Gewähr, dass sie den Gemeindeanteil vollständig ausbezahlt bekämen. Insbesondere dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sei es wichtig, dass diese Regelung so schnell wie möglich umgesetzt werde. Die diesbezüglichen Beratungen hätten sich über Monate hingezogen. Erst vergangenen Freitag sei es gelungen, im Grundsatz eine Verständigung zu erzielen. Um dem Bedürfnis der kommunalen Familie entgegenzukommen, werde deshalb darum gebeten, ausnahmsweise ein Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, dass das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 gewährleiste, auch um Fragen und Diskussionen um eine Rückwirkung zu vermeiden.

Seitens der Fraktion der SPD ist bestätigt worden, dass in der erwähnten Sitzung am vergangenen Freitag alle mit der Regelung einverstanden gewesen wären, auch damit, dass diese möglichst zum 1. Januar 2025 in Kraft trete.

Daraufhin hat die Fraktion der CDU die Frage gestellt, ob die Neuregelung zur Folge habe, dass Gemeinden, beispielsweise im ländlichen Raum, weniger zahlten und sich der Gemeindeanteil für andere Bereiche, beispielsweise große Städte, erhöhe.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat die Frage dem Grunde nach bestätigt. In Zukunft werde die Höhe des Anteils der Gemeinden von den konkreten Platzkosten abhängen und davon, was in den Entgeltverhandlungen berücksichtigt worden sei. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat in diesem Zusammenhang auf die Tabellen 1 und 2 des Gesetzentwurfes verwiesen, die die Unterschiede aufzeigten. Im Saldo ändere sich die Finanzierungslast der Gemeinden aber nicht, denn nach der Rechtslage würden etwaige Defizite über die Kreisumlage ausgeglichen. Zukünftig werde daher der Druck auf die Kreisumlage abnehmen, weil bei der Kitafinanzierung keine Unterdeckung mehr vorliege.

Auf die weitere Frage der Fraktion der CDU, ob die Landkreise im Rahmen des erwähnten Gespräches am vergangenen Freitag rückwirkende, finanzielle Zusagen erhalten hätten, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auf den Gesetzentwurf Bezug genommen und erklärt, dass es zur Abdämpfung der Kreisumlagepflicht 5 Millionen Euro für die Kreise geben solle.

Außerdem hat der Bildungsausschuss den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 5. Dezember 2024 beraten.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist in Ergänzung zur 68. Ausschusssitzung ausgeführt worden, dass es bei Artikel 1 des Gesetzentwurfes um eine Regelung gehe, die seit dem Jahr 2020 in Kraft getreten sei und nun geändert werden solle. Erst im Rahmen der 4. Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes hätten die kommunalen Spitzenverbände hierzu Kritik geäußert. Seitdem befinde sich das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung diesbezüglich im Dialog mit den kommunalen Landesverbänden. Am Freitag, 22. November 2024, sei es zu einer abschließenden grundsätzlichen Verständigung gekommen. Im Übrigen habe auch der Landtag mit seiner Entschließung vom 24. April 2024 die Landesregierung gebeten, in einem gemeinsamen Dialog mit der kommunalen Familie darauf hinzuwirken, dass bis Ende des Jahres 2024 eine Neuformulierung in Kraft trete, die den gesetzlichen Anteil der Gemeindepauschale in Zukunft zielsicherer und nachhaltiger erreiche. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung erfolge seit dem Januar 2020 auf der Basis einer einheitlichen landesweiten kindbezogenen Pauschale. Für die Jahre 2020 und 2021 sei der Gemeindeanteil pro Kind vom Gesetzgeber auf monatlich 149,33 Euro für 2020 und auf 152,76 Euro monatlich für das Jahr 2021 festgelegt worden. Ab dem Jahr 2022 werde diese Pauschale jährlich durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung festgesetzt. Das Verfahren sei entsprechend in § 27 Absatz 1 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes festgeschrieben. Zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sei ein System aus Abschlagszahlungen und Spitzabrechnung erfolgreich etabliert worden, auch um sicherzustellen, dass die Landesbeteiligung an den Ist-Ausgaben von tatsächlich 54,5 Prozent erreicht werde. Die Landkreise sollten hingegen nicht mehr jede einzelne Gemeinde nach unterschiedlichen Kosten verschiedener Kindertageseinrichtungen beteiligen müssen, sondern landeseinheitlich kindbezogen eine Pauschale kalkulieren können. Im Vollzug habe sich gezeigt, dass der vom Gesetzgeber prognostizierte Steigerungssatz bei der Berechnung der Gemeindepauschale vor dem Hintergrund der Gesamtausgaben und der Anzahl der belegten Plätze das angestrebte Soll in Höhe von 32 Prozent des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich nicht immer erreicht habe. Im Rahmen seiner Evaluierungs- und Anpassungspflicht sei der Gesetzgeber gehalten, die Berechnungsmodalitäten der Gemeindepauschale so zu formulieren, dass die tatsächliche Beteiligungsquote tatsächlich erreicht werde. Der Gesetzentwurf löse daher die landesweit einheitliche Gemeindepauschale zugunsten einer kindbezogenen Spitzenberechnung ab. Das Finanzierungssystem des § 27 Absatz 1 KiföG M-V werde mit der Neuregelung nicht aufgabenübertragungsgleich umgestellt, sondern der Abrechnungsmodus werde punktuell spezifiziert. Bereits heute rechneten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich die jeweiligen Gemeindeanteile gegenüber ihren Gemeinden kindbezogen ab. Es bleibe bei den Gemeinden somit bei einem einstufigen Verfahren, ohne den Umweg eines Abschlages im laufenden Jahr und einer Spitzabrechnung im Folgejahr. Konnexitätsrelevante Mehrbelastungen entstünden dadurch nicht. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass die Gemeinden zukünftig keine Pauschale mehr für jedes ihrer Kinder zahlten, sondern sie beteiligten sich anteilig an den konkreten Entgelten für die von ihren Kindern in Anspruch genommenen Plätze. Die Regelung in § 27 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sei zudem mit dem Ziel einer verbesserten Beteiligung der Gemeinden an der Steuerung der Kostenentwicklung vorgenommen worden. Nach Absatz 2 in seiner derzeit gültigen Fassung sei die Gemeinde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich zu informieren, dass Verhandlungen zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen aufgenommen würden. Die Neuregelung ziele hingegen auf die Möglichkeit der Schaffung einer aktiven Teilnahme der Gemeinden an den Verhandlungen ab. Die explizite Gewährung der Möglichkeit der Verhandlungsbeteiligung sei für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend.

Die Gemeinden wiederum könnten das Angebot annehmen oder auch nicht. Es handle sich hierbei somit um eine Option, die ihnen verpflichtend angeboten werde. Insofern werde diesbezüglich die Rechtsstellung der Gemeinden gestärkt.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat zu Artikel 2 dargelegt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig Doppelhaushalte gebe, in denen die Finanzausgleichsleistungen für die Kommunen für die Dauer von zwei Jahren festgehalten würden. Es habe in der Vergangenheit Situationen gegeben, beispielsweise während der Corona-Pandemie, in der es zu einem Anpassungsbedarf innerhalb des Doppelhaushaltszeitraumes gekommen sei. Eine solche Situation sei auch derzeit zu verzeichnen. Mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 seien die Finanzausgleichsleistungen für das Jahr 2025 festgelegt worden und die kürzliche Herbst-Steuerschätzung habe deutlich gemacht, dass die geplanten Zahlen viel zu hoch seien. Wenn diese Zahlen nicht angepasst würden, kämen auf die Kommunen im Jahr 2027 erhebliche negative Abrechnungsbeträge zu, die die Finanzausgleichsmasse schmälerten. Deshalb habe die Landesregierung sich mit den kommunalen Verbänden in dem Gespräch am 22. November 2024 darauf verständigt, eine Anpassung für das Jahr 2025 dergestalt vorzunehmen, dass man auf dem Niveau 2024 auch das Niveau 2025 festschreibe. Das erfordere einen Nachtragshaushalt, der wiederum nur durch eine FAG-Anpassung ermöglicht werde, denn die Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V schließe eine Absenkung der Finanzausgleichsleistungen durch einen Nachtragshaushalt im laufenden Jahr aus. Diese Regelung im FAG M-V sei in den 90er-Jahren aus Schleswig-Holstein übernommen worden. Sie sei bundesweit einzigartig. Gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung solle diese Regelung für das Jahr 2025 ausgesetzt werden, damit die Vereinbarung mit den kommunalen Verbänden umgesetzt werden könne.

Die Frage der Fraktion der SPD, ob die diesbezüglichen Beratungen am 22. November 2024 einvernehmlich gelaufen seien, hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bestätigt.

Die Fraktion der AfD hat sich verwundert gezeigt, dass das Problem erst seit Anfang des Jahres bekannt sei. Ihr liege ein Schreiben des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. von Dezember 2021 vor, in dem über Probleme bei der Abrechnung des Kindertagesförderungsgesetzes berichtet worden sei.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat darauf hingewiesen, dass die besagte Regelung seit 2020 in Kraft sei. Insofern habe auch die kommunale Familie die Wirkung der Regelung erst eruieren müssen. Erst in der öffentlichen Anhörung zur vierten Novelle zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes sei das Thema als streitig und änderungsbedürftig erwähnt worden.

Des Weiteren hat die Fraktion der AfD wissen wollen, wofür die Landkreise die im Gesetzentwurf vorgesehenen 5 Millionen Euro, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, erhalten sollten, ob dies zur Finanzierung der sogenannten Anfangslücke sei.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist hierzu erklärt worden, dass die 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt stammten und kein Anerkenntnis für eine vermeintliche oder tatsächliche Anfangslücke darstellten, sondern es sich hierbei um eine Zahlung des Landes ohne Rechtspflicht handle, weil die Haushaltslage der Landkreise angespannt sei.

Das Finanzministerium hat die Aussage bestätigt und ergänzt, dass in dem Ergebnispapier auf den Zusammenhang mit der Kreisumlage hingewiesen worden sei. Der Betrag von 5 Millionen Euro solle den Landkreisen zur Verfügung gestellt werden, um Druck aus Erhöhungsbedarfen für die Kreisumlage herauszubekommen.

Auf die Frage der Fraktion der SPD, ob es sein könne, dass es sich bei den 2021 getätigten Äußerungen der kommunalen Spitzenverbände wegen der prospektiven Verhandlung des Kindertagesförderungsgesetzes um Vermutungen gehandelt habe, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung geantwortet, dass dies eine Spekulation wäre. Bis zur letzten Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes sei dieses Thema vonseiten der kommunalen Familie im Rahmen der geführten Konnexitätsverhandlungen nicht angesprochen worden. Es sei im Zusammenhang mit der vierten Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes vorgetragen worden, dort aber kein Regelungsgegenstand gewesen.

Sodann hat die Fraktion der AfD wissen wollen, was passieren würde, wenn das Gesetz nicht in der kommenden Landtagssitzung verabschiedet werden würde, ob eine Rückwirkung rechtlich möglich sei oder ob das Gesetz dann erst zum 1. Januar 2026 gälte. Außerdem hat die Fraktion der AfD die Frage gestellt, wie einzelne Gemeinden den Gesetzentwurf bewerteten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat wiederholt, dass es die Verständigung zwischen den Ressorts der Landesregierung untereinander und den beiden kommunalen Landesverbänden gebe, dass sowohl Artikel 1 als auch Artikel 2 zum 1. Januar 2025 in Kraft treten sollten. Es sei unmöglich gewesen, den Gesetzentwurf vorher vorzulegen, weil die finale Verständigung zu den Punkten erst am 22. November 2024 erzielt worden sei.

Seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung ist vorgetragen worden, dass die kommunalen Spitzenverbände Ansprech- und Verhandlungspartner für die Landesregierung seien. Man gehe davon aus, dass sämtliche Kommunen das Ergebnis mittrügen. Viele Kommunen und Landkreise seien in der Haushaltsaufstellung, aber alle hätten die Herbst-Steuerschätzung gekannt und darauf gewartet, dass es zu einer Verständigung komme. Es seien keine Rückmeldungen bekannt, dass etwas umgeplant werden müsse. Vielmehr seien viele froh, dass nun Klarheit bestehe.

Das Finanzministerium hat betont, dass es dringend erforderlich sei, dass der Gesetzentwurf noch in diesem Jahr verabschiedet werde, damit es gerade nicht zu einer Rückwirkungsproblematik komme und auch in Bezug auf den kommunalen Finanzausgleich.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, Rückmeldung der kommunalen Ebene sei, dass weitere Verschiebungen weniger Planungssicherheit und weniger Verlässlichkeit bedeuteten.

Sodann ist seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zusammengefasst worden, dass das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 im Interesse der kommunalen Familie und des Landes sei, zumal es durch den Gesetzentwurf nicht zu Lastenverschiebungen komme.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Frage wiederholt, was passieren würde, wenn der Gesetzentwurf nicht in diesem Jahr verabschiedet werde, wann es dann frühestens in Kraft treten könne sowie ob eine Rückwirkung möglich sei.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat erklärt, dass das Gesetz dann am Tag der Verkündung in Kraft treten könne. Es sei Angelegenheit des Landtages abzuwägen, ob Argumente dafür sprächen, das Gesetz später in Kraft treten zu lassen. Artikel 1 bedeute, dass jede Gemeinde das zahle, was für die Gemeinde an Kitakosten anfalle. Wenn das Gesetz später als zum 1. Januar 2025 in Kraft trete, stelle dies ein großes Problem für die Kommunen dar.

Die Fraktion der SPD hat angemerkt, dass allgemein bekannt sei, dass ein Haushaltsjahr am 1. Januar beginne und am 31. Dezember ende. Wenn das Gesetz später in Kraft trete, werde es für die kommunalen Haushalte schwierig. Die Fraktion der SPD spreche sich daher für das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 aus. Die Beteiligten seien sich inhaltlich einig. Wenn es nicht umgesetzt werde, führe das zu Politikverdrossenheit. Zudem sei es möglich, den Anzuhörenden im Rahmen der Anhörung Fragen zu stellen.

Die Fraktion der AfD hat das verkürzte Verfahren kritisiert, zumal man gehört habe, dass nicht alles Konsens sei. Zudem hat die Fraktion der AfD wissen wollen, ob die sogenannte Anfangslücke Gegenstand der Gespräche auf dem Kommunalgipfel gewesen sei und wie das Land mit der Forderung umgehe, dass diese seitens des Landes getragen werden solle.

Daraufhin hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgeführt, dass es zu dieser Frage kein Einvernehmen gebe und man sich hierzu im Austausch mit der kommunalen Landesebene befinde. Eine Anfangslücke bestehe nach Auffassung der Landesregierung nicht. Außerdem hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung darauf hingewiesen, dass der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. einerseits und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. andererseits die Verhandlungspartner der Landesregierung seien. Es sei auch deshalb erst so spät zu einer Einigung gekommen, weil es schwierig gewesen sei, Termine für Verhandlungen zu finden.

Auf die weitere Frage der Fraktion der AfD, warum man sich nicht mehr Zeit für die Beratungen nehme, wenn das Thema Anfangslücke noch Streitig sei, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung klargestellt, dass die Frage, ob es eine Anfangslücke gebe, nicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Zusammenhang stehe. Der Gesetzentwurf beziehe sich auf die Zukunft. Bei der Frage nach der Anfangslücke gehe es um die Vergangenheit.

Die Fraktion der CDU hat ebenfalls das verkürzte Verfahren kritisiert und die Meinung vertreten, dass Artikel 2 des Gesetzentwurfes logisch und nachvollziehbar sei. Aber im Hinblick auf Artikel 1 des Gesetzentwurfes sehe man enormen Beratungsbedarf. Sodann hat die Fraktion der CDU wissen wollen, ob bereits feststehe, welchen Wert die Gemeinden nach geltendem Recht für das Jahr 2025 zahlen müssten.

Die Fraktion der SPD hat betont, dass es Wunsch der kommunalen Familie sei, das Gesetz möglichst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten zu lassen.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Fraktion der CDU eine Regelung aus dem Jahr 2019 kritisiert habe, die die vergangene Landesregierung verabschiedet habe. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung regle die Kostenlast zukünftig verursachergenau. Die angefragten Zahlen könnten den im Gesetzentwurf enthaltenen Tabellen entnommen werden.

Auch die Fraktion der FDP hat sich der Kritik am verkürzten Verfahren angeschlossen, sich aber für das geplante Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2025 ausgesprochen, weil bekannt sei, dass ein späteres Inkrafttreten zu Umsetzungsproblemen führe. Es sei schwer vermittelbar, wenn es nicht zur Verabschiedung des Gesetzentwurfes kommen würde.

Die Fraktion der CDU hat klargestellt, keine inhaltliche Kritik an Artikel 1 des Gesetzentwurfes geäußert zu haben.

Die Fraktion DIE LINKE hat daran erinnert, dass das Thema Gemeindepauschale seit der Anhörung zur vierten Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes bekannt sei. Es sei insofern zu begrüßen, dass es zu einer diesbezüglichen Einigung gekommen sei, und nunmehr sei es wichtig, dass nach vorne gerichtet hier eine bessere Regelung geschaffen werde.

Sodann hat sich auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ansicht der Fraktion der FDP angeschlossen. Die sich daran anschließende Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob es zutreffend sei, dass die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung nur für ein Jahr gelten solle, hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bestätigt.

Seitens der Fraktion der CDU ist zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes angemerkt worden, dass hierdurch vor allem die Städte und Kommunen betroffen seien. Die Landkreise erhielten das Geld über die Kreisumlage und zusätzlich 5 Millionen Euro. Die Kommunen hätten sich auf den Festbetrag eingestellt und warteten nicht auf den vorliegenden Gesetzentwurf, zumal dieser dazu führe, dass einige Gemeinden in Zukunft weniger zahlten und andere mit einer Mehrbelastung rechnen müssten. Insofern müssten diese Gemeinden angehört werden. Die Fraktion der CDU bezweifle, dass die Meinung einzelner Führungskräfte der kommunalen Spitzenverbände die Meinung der Mehrheit der kommunalen Ebene widerspiegele. Außerdem hat die Fraktion gefragt, warum die Beteiligten so lange gebraucht hätten, um eine diesbezügliche Einigung zu erzielen, obwohl es inhaltlich nicht kompliziert sei.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat auf Widersprüche in der Argumentation der Fraktion der CDU aufmerksam gemacht. Wenn eine Gemeinde einen bestimmten, festgelegten Betrag zahle, der nicht auskömmlich sei, hole sich der Kreis das Geld über die Kreisumlage zurück. Nach dem Gesetzentwurf zahlten die Gemeinden von Anfang an das, was sie an Kosten für die Kitaplatzeinrichtung verursachten. Deswegen gebe es keine Mehrbelastung für die Gemeinden. Zum Grund für die späte diesbezügliche Einigung sei bereits mehrfach ausgeführt worden. Ursache dafür sei auch, dass mehrere Sachverhalte miteinander verhandelt worden seien. Die isolierte Verhandlung des Kindertagesförderungsgesetzes wäre möglicherweise schneller erfolgreich gewesen, aber es sei im Gesamtpaket besprochen worden.

In seiner 73. Sitzung am 16. Januar 2025 hat der Bildungsausschuss die öffentliche Anhörung vom 9. Januar 2025 ausgewertet.

Einleitend hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vorgetragen, dass nahezu alle Anzuhörenden den Gesetzentwurf unterstützten. Die Bürgermeister aus Teterow und Grimmen hätten Kritik geäußert und negative Folgen für die Finanzausstattung ihrer Gemeinden sowie einen bürokratischen Mehraufwand befürchtet. Die Bürgermeister aus Grevesmühlen und Boizenburg, die stellvertretende Bürgermeisterin aus Neubrandenburg, der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, die Vertreter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie die Vertreterinnen und Vertreter der beiden kommunalen Landesverbände hätten auch unter Hinweis auf die Verständigung im Kommunalgespräch vom 22. November 2024 um Zustimmung zum Gesetzentwurf geworben. Die jeweils vorgebrachten Argumente seien dem Ministerium bekannt gewesen, dennoch hätten sie diese nochmals geprüft und abgewogen. Im Ergebnis dieser Prüfung empfahlen sie – abgesehen von der Regelung zum Inkrafttreten – weiterhin die unveränderte Zustimmung zum Gesetzentwurf. Die gefundene Regelung gewährleiste zukünftig eine angemessene und verursachergerechte Kostentragung für die kommunale Familie und lege damit einen Konflikt zwischen den Kreisen und den Gemeinden bei. Zudem werde die kommunale Familie durch den Gesetzentwurf insgesamt nicht zusätzlich belastet. Bessere oder gleich geeignete Alternativen zur Formulierung im Gesetzentwurf seien nicht vorgeschlagen oder angeregt worden. Nach Auffassung des Bürgermeisters aus Teterow sei mit der Neuregelung ein nicht umsetzbarer bürokratischer Aufwand verbunden. Die notwendigen Personal-, Sach- und Gemeinkosten seien für die Gemeinden nicht realisierbar. Tatsache sei, für die Gemeinden entstehe kein zusätzlicher Aufwand durch die Neuregelung. Die Neuregelung betreffe nur das Verhältnis Landkreis und Gemeinde. Die Informationen über die vertraglich vereinbarten Förderarten und -umfänge erhielten die Gemeinden im Zusammenhang mit den Entgeltvereinbarungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließe Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde. Zukünftig werde zudem in den Entgeltverhandlungen der konkrete Gemeindeanteil an den jeweiligen Platzkosten explizit ausgewiesen, sodass eine Überprüfung für die Gemeinde leicht möglich sei. Überdies stehe es den Gemeinden frei, mit ihren jeweiligen Landkreisen die Einzelheiten der Abrechnung zu vereinbaren. Die Abrechnung müsse nicht zwingend monatlich erfolgen, sie könne auch etwa quartalsweise oder halbjährlich durchgeführt werden. Nach Auffassung des Bürgermeisters Grimmen gingen die Umsetzungen zulasten von geplanten Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen. Zudem brauche es Übergangsregelungen für bestehende Entgeltvereinbarungen. Übergangsregelungen seien nach Einschätzung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung nicht erforderlich. Selbstverständlich gälten die bestehenden Entgeltvereinbarungen fort und die dort vereinbarten Platzkosten für die jeweiligen Förderarten und Förderempfänger bildeten die Grundlage für die Berechnung des gemeindlichen Anteils in Höhe von 31,49 Prozent. Der explizite Ausweis des Anteils der Gemeinden je Förderart und Förderumfang diene lediglich der schnelleren Erfassung und der Verwaltungsvereinfachung, sei rechtlich aber nicht zwingend erforderlich zur Umsetzung der neuen Regelung, auch in Bezug auf bestehende Entgeltvereinbarungen. Da die Entgelte das ganze Jahr über verhandelt würden, wäre eine andere als die von der Landesregierung vorgelegte Regelung nicht praktikabel. Hinsichtlich der kritisierten finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes werde übersehen, dass der Gesetzentwurf keine neuen Zahlungsverpflichtungen schaffe, sondern die Einführung der Spitzabrechnung je Förderart und Förderumfang gewährleiste, sodass der gemeindliche Anteil in Höhe von 31,49 Prozent zukünftig tatsächlich gezahlt werde. Für die Gemeindeebene entstünden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben, da die Beteiligungsquote im KiföG M-V unverändert bleibe. In ihrer Gesamtheit würden die Gemeinden durch die Neuregelung entsprechend ihrer vor dem Jahr 2020 bestehenden Quote an den Gesamtkosten beteiligt, wodurch das Ziel erreicht werde, welches der Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 beabsichtigt hätte.

Im Gegenzug entfalle die Berücksichtigung einer Unterdeckung bei der Bemessung der Kreisumlage. In konnexitätsrechtlicher Hinsicht müsse eine gesetzliche Regelung für die Kommunen insgesamt zulänglich sein. Diese Sicht liege auch der gemeinsamen Erklärung zum Konnexitätsprinzip zugrunde, die an keiner Stelle auf einzelne Kommunen Bezug nehme. Eine bei einer konkreten Kommune entstehende Mehrbelastung bleibe mithin grundsätzlich ohne rechtliche Relevanz. So liege es auch im vorliegenden Fall. Für einzelne Gemeinden werde die Neuregelung zu Mehreinnahmen, für andere Gemeinden zu Minderausgaben führen. Insgesamt betrachtet würden die Gemeinden aber nicht zusätzlich belastet. Dementsprechend schulde die Landesregierung unter Konnexitäts Gesichtspunkten auch keine differenzierte Berechnung für alle einzelnen Gemeinden. Jede Gemeinde, die zukünftig mehr an den Landkreis zahlen werde, wisse, dass sie in der Vergangenheit ihren gemeindlichen Anteil nicht vollumfänglich gezahlt habe. Jeder Landkreis könne sich nun sicher sein, zukünftig keine Kreisumlage wegen der Unterdeckung im KiföG-Bereich aufgrund zu geringer gemeindlicher Zahlungen ausgleichen zu müssen.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat fortgefahren, die zahlreichen, den Gesetzentwurf unterstützenden Stimmen hätten mehrfach betont, dass der Gesetzentwurf nur ein erster Schritt sein könne. Ein Zweiter müsse folgen. Dabei ginge es vor allem um Kostensteuerung und Kostendämpfungen sowie um die Stärkung von Prüf- und Kontrollrechten. Selbstverständlich stehe die Landesregierung zu dieser Vereinbarung im Kommunalgespräch. Der dem Ausschuss vorliegende Entschließungsantrag bringe zum Ausdruck, dass auch die Koalitionsfraktionen diesen Kurs unterstützten. Der Entschließungsantrag greife alle Punkte auf, die in der öffentlichen Anhörung eine Rolle gespielt hätten. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung werde nun zeitnah mit beiden kommunalen Landesverbänden erneut in intensive Gespräche eintreten und gemeinsam mögliche konkrete Weiterentwicklungen prüfen und vereinbaren. Einen ersten Austausch habe es nach dem Kommunalgespräch bereits gegeben und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag gebe es dann auch eine Erwartungshaltung des Gesetzgebers, an der sich die Landesregierung orientiere.

Zum Inkrafttreten der Regelung hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sodann ausgeführt, dass die Vereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 zum Ziel habe. In der Anhörung hätten beide Landesverbände ausgeführt, sich weiterhin daran gebunden zu fühlen. Neben politischen Erwägungen müsse der Landtag prüfen, ob und inwiefern das Verfassungsrecht einem rückwirkenden Inkrafttreten entgegenstehe. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei insofern gut nachvollziehbar und greife wesentliche Aspekte der Prüfung der Landesregierung auf. Es liege hier eine unechte Rückwirkung vor. Der maßgebliche Betrachtungszeitraum sei das Haushaltsjahr, nicht ein Abrechnungsmonat. Hinzu komme, dass die bevorstehenden Änderungen bereits im Jahr 2024 wiederholt und intensiv kommuniziert und im Rahmen des Kommunalgespräches vom 22. November 2024 mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart worden seien. Selbst wenn die Auffassung vertreten werde, dass der Abrechnungszeitraum ein Monat sei, liege keine verfassungswidrige Rückwirkung vor, denn eine Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit echter Rückwirkung sei gegeben, wenn Betroffene in dem Zeitpunkt, auf den sich die Rückwirkung beziehe, nicht auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung hätten vertrauen dürfen, sondern mit einer Änderung hätten rechnen müssen. Da sich die Landesregierung seit letztem Jahr hierzu intensiv im Gespräch mit den Beteiligten befinde, hätten die Beteiligten nicht darauf vertrauen können, dass eine Regelung erst im Laufe des Jahres 2025 in Kraft trete.

Die Fraktion der AfD hat es für richtig gehalten, dass die Anhörung im Januar durchgeführt worden sei, weil es Gesprächsbedarf gegeben habe. In Bezug auf den von der kommunalen Familie vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog hat die Fraktion wissen wollen, inwieweit sich die Landesregierung an diesen Maßnahmenkatalog gebunden fühle und ob jeder Punkt dieser Forderungen umgesetzt werde.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist herausgestellt worden, dass sich die Landesregierung an die Vereinbarung im Kommunalgespräch gebunden fühle. Dazu gehöre, dass verschiedenste Regelungssachverhalte geprüft und dann im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden in einer Gesetzesnovelle münden werde. Die kommunale Familie habe in der Anhörung betont, dass man über einige Punkte des Maßnahmenkataloges noch reden und auch deren rechtliche Zulässigkeit noch prüfen müsse. Insofern werde nicht jeder Punkt des umfangreichen Maßnahmenkataloges eins zu eins umgesetzt werden. Davon gehe auch die kommunale Familie nicht aus. Der Maßnahmenkatalog beinhalte Ideen. Der Entschließungsantrag nenne die vier großen Blöcke, die im Einverständnis mit den Kommunen Schwerpunkt der nächsten Gespräche darstellten.

Auf die weitere Frage der Fraktion der AfD, ob der Gesetzentwurf es ermögliche, dem Problem zu begegnen, dass nicht in Anspruch genommene Plätze abgerechnet würden, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärt, Aufgabe des Gesetzentwurfes sei nicht die Stärkung von Kontrollrechten, sondern die Konkretisierung der strittigen Frage der wirk- und zielgenauen Tragung der gemeindlichen Pauschale, was mit der einrichtungsbezogenen und gemeindeschaffen Spitzabrechnung gewährleistet werde. Vereinbart worden sei im Kommunalgespräch, dass die Kontroll- und Prüfrechte sowie weitere Aspekte wie beispielsweise das Schiedsstellenverfahren auch mit dem Ziel der Kostendämpfung geprüft würden. Die Ergebnisse dieser Prüfung fänden Eingang in die kommende Novelle der Kindertagesförderung im Jahr 2025, in der u. a. auch der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung verankert werde.

Zur anschließenden Frage der Fraktion der AfD, was ein Inkrafttreten des Gesetzentwurfes zum 1. Februar 2025 für Auswirkungen habe, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auf die bereits getätigten rechtlichen Ausführungen verwiesen und informiert, dass sich insbesondere auch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz mit der Frage der Rückwirkung im vorliegenden Fall beschäftigt habe und die Ansicht teile, dass es rechtlich möglich sei, den Gesetzentwurf zum 1. Januar 2025 in Kraft treten zu lassen. Ebenso sei ein Inkrafttreten zum 1. Februar 2025 möglich. Dann werde der Monat Januar noch nach dem alten Recht abgerechnet und die Kreise erhielten für Januar weniger Geld. Diese Lücke müsse seitens der Kreise später voraussichtlich über die Kreisumlage ausgeglichen werden, was gerade vermieden werden solle. Ein Vorteil eines Inkrafttretens zum 1. Januar 2025 sei auch, dass dann das ganze Kalenderjahr nach einer Rechtslage abgerechnet werden könne.

Sodann hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz ergänzt, dass sie nur den wichtigsten Punkt der Rückwirkung geprüfte hätten, denn eine Ressortanhörung habe nicht stattgefunden. Nach Auffassung des Verfassungsreferats sei die geplante Rückwirkung zulässig, weil es sich um eine unechte Rückwirkung handeln dürfte, denn abzustellen sei hier auf das Jährlichkeitsprinzip und somit auf das Haushaltsjahr, da grundsätzlich jährlich abgerechnet werde. Die teilweise bestehende Praxis der monatlichen oder vierteljährlichen Abschlagszahlungen der Landkreise sei untereinander vereinbart worden und rechtlich nicht zwingend.

Selbst wenn hier eine echte Rückwirkung vorläge, sei diese unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig und diese Voraussetzungen dürften hier gegeben sein, weil ein Vertrauensschutz der kommunalen Familie nicht gegeben sei, insbesondere angesichts des Kommunalgespräches im November 2024, in dem man sich auf die Spitzabrechnung verständigt habe. Hinzu komme, dass eine generelle Pauschale von 31,49 Prozent festgeschrieben sei. Da die Gemeinden hätten wissen müssen, dass sie diese 31,49 Prozent zahlen müssten, sei auch insofern ein Vertrauensschutz nicht erkennbar, weshalb den Ausführungen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vollumfänglich zuzustimmen sei.

Auf die Frage der Fraktion der CDU, ob die Begründung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz darstelle, hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz informiert, dass das Verfassungsrechtsreferat gemeinsam mit der Normprüfstelle mit Datum vom 6. Januar 2025 eine Stellungnahme verfasst habe. Teile dieser Stellungnahme hätten Eingang in die Begründung des Antrages gefunden.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist ergänzt worden, dass das Grundgerüst der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz in die Begründung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen eingeflossen sei, da die Koalitionäre das Thema mit der Landesregierung erörtert hätten.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass der Gesetzentwurf glücklicherweise nicht bereits im Dezember verabschiedet worden sei, da keine Ressortanhörung stattgefunden habe. Vielmehr müsse man sich ausführlicher mit dem Gesetzentwurf beschäftigen, was auch die Anhörung gezeigt habe. Im Nachgang zur Anhörung habe der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf Nachfrage der Fraktion der CDU erklärt, dass ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 den Vorteil habe, dass sich alle gut darauf vorbereiten könnten. Daraufhin hat die Fraktion der CDU unter Bezugnahme auf die Aussage des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dass das fehlende Geld nicht im Nachgang über die Kreisumlage von den Gemeinden geholt worden sei, wissen wollen, ob sich die Kreise die Differenz zu den 31,49 Prozent über die Kreisumlage von den Gemeinden geholt hätten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat darauf verwiesen, dass mit dem Gesetzentwurf das umgesetzt werde, was sich die Mehrheit der Anzuhörenden wünsche. Auch der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe im Januar betont, dass er weiterhin zu der Verständigung im Kommunalgespräch und damit einem Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 stehe.

Seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung ist ergänzend ausgeführt worden, dass der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim rechtlich korrekt dargelegt habe, dass die Kreisumlage dem Gesamtdeckungsprinzip unterliege, sodass man nicht sagen könne, dass eine bestimmte, nicht erfüllte Einnahmeerwartung über die Kreisumlage gedeckt werde. Zutreffend sei, wie seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung dargelegt, dass im Finanzbedarf der Landkreise auch nicht erfolgte Einnahmen insgesamt Berücksichtigung fänden. Insoweit könne man untechnisch, rechtlich nicht ganz korrekt, von einer Deckung über die Kreisumlage sprechen. Aus finanzaufsichtlicher Sicht könne den Ausführungen des Vertreters des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in der Anhörung nicht gefolgt werden.

Bei der Bemessung der Kreisumlage fänden auch positive Vorträge aus den Vorjahren Berücksichtigung. Zutreffend sei, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Jahr 2024 mit einem hohen jahresbezogenen Defizit geplant habe, das dann aber durch die Vorträge ausgeglichen worden sei. Hier habe also eine Unschärfe in der Darstellung des Vertreters des Landkreises vorgelegen.

Auf die Bitte der Fraktion der CDU zur Aussage des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim, dass die Pauschale dazu führe, dass die Gemeinden in Mecklenburg die Gemeinden aus Vorpommern bezahlten, Position zu beziehen, hat die Fraktion der SPD richtiggestellt, dass der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine solche generelle Aussage getätigt habe, sondern ausschließlich für seinen Landkreis gesprochen habe, wo der westliche Teil den östlichen Teil des Landkreises mitfinanziere.

Daraufhin hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ergänzt, dass in der mit der kommunalen Familie geführten Debatte, ob Pauschale oder Spitzabrechnung gewählt werden solle, sich insbesondere der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. für eine gemeindescharfe und einrichtungsbezogene Abrechnung ausgesprochen habe, damit das Prinzip gelte, dass derjenige, der eine Leistung bestelle, diese auch bezahle. Aus diesem Grund habe der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. in seiner Stellungnahme von kollektiver Verantwortungslosigkeit gesprochen, um zum Ausdruck zu bringen, dass das Interesse, die Kosten zu minimieren, umso stärker sei, je mehr Kostentragung und Verursachung zusammenhängen.

Die Fraktion der CDU hat sich auf die aktuell geltende Regelung, nach der der Gesetzgeber 2024 die neue Pauschale für 2025 beschlossen habe, bezogen und hat wissen wollen, ob dieser beschlossene Wert von ca. 200 Euro um ca. 4 Prozent von den tatsächlichen Kosten abweiche.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat erklärt, dass die beiden im geltenden Gesetz für 2025 und 2026 enthaltenen Werte auf der Basis der zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung vorliegenden Daten nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren errechnet worden seien. Das Vorgehen sei somit gesetzeskonform gewesen. Man könne nicht für die Zukunft vorhersagen, wie sich die Kosten entwickeln werden, weshalb die Frage, ob der Betrag für 2025 beispielsweise zu niedrig sei, aktuell nicht beantwortet werden könne. Auch könne man diesen Betrag nicht mit einem eventuellen Betrag vergleichen, der durch die geplante Neuregelung auf die Gemeinden zukomme, weil eine Pauschale einerseits und eine Spitzabrechnung andererseits etwas Verschiedenartiges seien. So werde eine Pauschale für das ganze Land berechnet, unabhängig davon, ob die Kinder eines Landkreises beispielsweise größtenteils Krippenplätze in einem Ganztagsförderumfang oder Hortplätze in Teilzeit in Anspruch nähmen, obwohl hier bei den Platzkosten hohe Unterschiede seien. Durch die geplante Spitzabrechnung zahle die Gemeinde nur für die Kinder und die Förderumfänge, die tatsächlich in Anspruch genommen würden. Aus entsprechenden Vergleichen könne daher kein Argument abgeleitet werden. Vielmehr gehe es darum, eine Regelung zu finden, die davon wegkomme, dass man sich aufgrund von pauschalen Steigerungen immer weiter von den tatsächlichen Kosten entferne.

Auf die anschließende Frage der Fraktion der CDU, ob auch in Erwägung gezogen worden sei, die Gemeindepauschale beizubehalten und nur die Inflationspauschale von 2,3 Prozent beispielsweise auf 10 Prozent anzuheben, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung bestätigt, dass diese Option geprüft worden sei. Diese Idee habe den Nachteil, dass der Konflikt im Kern nicht befriedet werde. Letztlich sei jede Änderung am Steigerungsfaktor konfliktträchtig und man müsse sich bei so einer Lösung darauf einstellen, dass regelmäßig Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden müssten, weil die damals angenommene Steigerungsrate von 2,3 Prozent, die ursprünglich richtig gewesen sein könne, höher oder niedriger ausfalle. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung beseitige diese Probleme, eine Änderung der Prozentsätze stelle hingegen keine langfristige und tragfähige Lösung dar.

Anschließend hat die Fraktion der CDU auf die Aussage des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Bezug genommen, dass die Gesetzesänderung sowohl zu Mehr- als auch zu Minderkosten bei den Gemeinden führen werde, und gefragt, ob diese Aussage aufrechterhalten werde, wenn davon auszugehen sei, dass die Prozentzahl von 31,49 in den zurückliegenden Jahren in der Realität unterschritten worden sei.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ist bei der Aussage geblieben, dass es sowohl Mehr- als auch Minderkosten geben könne. Insgesamt werde es mehr Gemeinden mit Mehrausgaben geben. Das sei rechnerisch naheliegend, wenn man davon ausgehe, dass die gemeindliche Ebene weniger Finanzausweisungen als vorgesehen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe überwiesen habe. Es werde aber auch einkommensstarke Gemeinden mit weniger Ausgaben geben.

Zur weiteren Frage der Fraktion der CDU, ob es als Verbesserung für die Gemeinden gewertet werde, dass der Gesetzentwurf formell von einer Beratung zu einer Teilnahme komme, obwohl keine zusätzlichen Prüfrechte eingebaut würden, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erneut klargestellt, dass Prüfrechte Bestandteil der kommenden Gesetzesnovelle sein werden. Der Gesetzentwurf stelle nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle Stärkung der Beteiligungsrechte der Gemeinden dar. Dies hätten auch die Gemeinden so gesehen. Es gehe nicht nur darum, dass den Gemeinden die Teilnahme angeboten werden müsse, sondern auch darum, dass sie aktiv ihr Votum abgäben.

Die Fraktion der AfD hat auf die im Protokoll zum Kommunalgespräch erwähnte Gründung einer Taskforce Bezug genommen und die Frage gestellt, ob diese bereits ihre Arbeit aufgenommen habe bzw. wann der erste Termin stattfinde und wer Mitglied sei.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist darauf hingewiesen worden, dass die Taskforce nicht unter Federführung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung arbeiten werde, da es im Kern um die allgemeinen sozialen Leistungsgesetze gehe. Erste Gespräche zum Thema Kontroll- und Prüfungsrechte im KiföG M-V habe es bereits gegeben. Diese Gespräche führe das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung in Begleitung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und des Finanzministeriums unabhängig von der Taskforce.

Das Finanzministerium hat sodann darüber informiert, dass gestern ein Einladungsschreiben des Finanzministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport für die erste Sitzung der Taskforce am 28. Januar 2025 herausgegangen sei. Die Taskforce beschäftige sich u. a. mit den Kostendämpfungsmaßnahmen im Sozialbereich.

Außerdem hat die Fraktion der CDU wissen wollen, ob die Tatsache, dass Gemeinden für nicht in Anspruch genommene Betreuung zahlten, vereinzelt oder regelmäßig auftrete. Da es einfach sei, dieses Problem gesetzlich abzustellen, stelle sich die Frage, ob der Gesetzgeber einzelne Maßnahmen aus den geplanten Gesamtmaßnahmen herausnehmen könne, um diese vorab zu regeln, denn hier würden Steuergelder vergeudet.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat erklärt, dass das Thema in den geplanten Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgegriffen werde. Man wisse von Einzelfällen, gehe aber nicht davon aus, dass es sich hierbei um ein grundsätzliches Problem handle. Ein gesetztechnisches Problem werde hierin nicht gesehen, da nach dem KiföG M-V bereits aktuell die Möglichkeit bestehe, neu zu verhandeln und im Rahmen der Verhandlung zu Unrecht Gezahltes verrechnen zu können, wenn festgestellt werde, dass die Leistung nicht oder nicht vollumfänglich in Anspruch genommen worden sei. Ob und inwiefern die Kommunen hiervon hinreichend Gebrauch machten, dazu werde man ins Gespräch kommen, denn in den zu führenden Gesprächen solle neben der gesetzlichen Lage auch der Vollzug besprochen werden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„1. Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

1. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚55,22‘ durch die Angabe ‚57,22‘ ersetzt.‘
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
3. In der neuen Nummer 3 wird in § 27 Absatz 1 Satz 1 die Angabe ‚31,49‘ durch die Angabe ‚29,49‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde vonseiten der Fraktion der CDU ausgeführt, dass der Änderungsantrag darauf abziele, das Grundproblem der aus Sicht der Fraktion der CDU zu geringen Landesbeteiligung zu beseitigen. In der Vergangenheit habe auch die Fraktion DIE LINKE die Ansicht vertreten, dass die Landesbeteiligung um ca. 2 Prozent steigen müsse. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU beinhalte diese Forderung. Darüber hinaus hat die Fraktion der CDU vorgetragen, dass sie bereit sei, den Pauschalbetrag in eine Spitzabrechnung umzuwandeln, wenn der Gesetzentwurf erst zum 1. Januar 2026 in Kraft trete.

Die Fraktion der SPD hat angemerkt, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Landesbeteiligung von 2 Prozent grob überschlagen 20 Millionen Euro Mehrbedarf verursache. Hierauf bezogen stelle sich daher die Frage, woher die Antragstellerin auch in Anbetracht der Finanzlage dieses Geld nehmen wolle.

Die Fraktion der CDU hat die Ansicht vertreten, dass diese Frage erst in einem zweiten Schritt zu diskutieren sei. Zunächst gehe es um eine gerechte Verteilung der Kitakosten, indem die kommunale Ebene um 2 Prozent entlastet werde. Wenn die Koalitionsfraktionen dem zugestimmt hätten, könne in einem zweiten Schritt die Kostenfrage geklärt werden. Die Landesregierung müsse endlich nachsteuern, beispielsweise durch weitere Prüfrechte, um die Gesamtkosten in der Kindertagesförderung abzusenken.

Sodann hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zweiten Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes der Fall aufgetreten sei, dass mittels eines Änderungsantrages grundsätzliche Fragen erstmalig in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden sollten, die nicht in der Ersten Lesung behandelt worden seien. Auch der vorliegende Gesetzentwurf ändere die Beteiligungsquoten von Gemeinden, Landkreisen und Land nicht, eine Debatte hierzu sei im Rahmen der ersten Lesung daher nicht erfolgt. Zudem hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auf Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufmerksam gemacht, wonach Anträge aus der Mitte des Landtages, durch die dem Land Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstünden, bestimmen müssten, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen seien. Hierzu sei weder mündlich noch schriftlich ausgeführt worden.

Die Fraktion DIE LINKE hat die Anmerkung der Fraktion der SPD für berechtigt gehalten und daran erinnert, dass die Fraktion der CDU in der Vergangenheit ebenfalls eine Deckung eingefordert habe, wenn finanzrelevante Anträge gestellt worden seien.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP sowie in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Bildungsausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP sowie in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Bildungsausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP sowie in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 3 wie folgt zu fassen:

„Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.“

Antragsbegründend wurde vonseiten der Koalitionsfraktionen ausgeführt, dass Artikel 1 zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft trete. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht, da eine unechte Rückwirkung in der Regel zulässig sei und sich vorliegend auch aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip keine andere Bewertung ergebe. Gesetze mit einer echten Rückwirkung seien grundsätzlich unzulässig. Das Vertrauen in den Fortbestand von Regelungen, die einmal für schon abgewickelte Tatbestände gefunden worden seien, schließe eine nachträgliche Verschlechterung der Rechtslage prinzipiell aus. Eine echte Rückwirkung liege vor, „wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift“ (zum Vorstehenden: Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 104. EL April 2024, GG Art. 20 Rn. 80 m. w. N.). Eine unechte Rückwirkung liege dagegen vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirke und damit zugleich die betroffene Rechtsposition entwerte („tatbestandliche Rückanknüpfung“). Sie sei grundsätzlich zulässig. Allerdings könnten sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Grenzen der Zulässigkeit ergeben. Diese Grenzen seien erst überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich sei oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwögen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 1 BvL 6/07 –, Rn. 43). Vor diesem Hintergrund sei die rückwirkende Inkraftsetzung der Neuregelung des § 27 des Kindertagesförderungsgesetzes als eine unechte Rückwirkung zu qualifizieren. Anknüpfungspunkt für die Frage, ob eine Rückwirkung vorliege, sei vorliegend das jeweils betroffene gesamte Haushaltsjahr, nicht jedoch ein einzelner Abrechnungsmonat. Bestimmte Zeitpunkte oder Zeitintervalle für die Abrechnungen der Kosten erlege das Kindertagesförderungsgesetz den Beteiligten ausdrücklich nicht auf. Auch in der hier in Rede stehenden erneuten Gesetzesänderung werde insoweit nichts anderes geregelt. In der Praxis erfolge die Abrechnung zwischen den Gemeinden und den Landkreisen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zumeist monatlich, während der Anteil des Landes an die Landkreise zunächst als vierteljährlicher Abschlag erfolge und im Folgejahr für das vorangegangene Jahr sodann eine ergänzende Spitzabrechnung aufgrund der dann vorliegenden tatsächlichen Kosten vorgenommen werde. Im Verhältnis der Gemeinden zu den Landkreisen sei es diesen überlassen geblieben, das Abrechnungssystem in zeitlicher Hinsicht näher auszugestalten. Insgesamt dürfte aber von einem Jährlichkeitsprinzip ausgegangen werden, da insbesondere die Festsetzung der monatlichen Gemeindepauschale durch einen jährlichen Erlass des Landes erfolgt sei. Auch in § 26 KiföG M-V, der die finanzielle Beteiligung des Landes regelt, werde im dortigen Absatz 1 Satz 2 als Grundlage für die Landesbeteiligung in Höhe von 55,22 Prozent an den Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V auf das jeweilige Haushaltsjahr Bezug genommen. Die Kreisumlage nach § 30 Absatz 1 FAG M-V erfolge ebenfalls jahresbezogen. Soweit Gemeinden und Landkreise untereinander ein monatliches Abrechnungssystem etabliert hätten, sei dies rechtlich nicht zwingend. Für das neue Abrechnungssystem gelte daher ebenfalls das Jährlichkeitsprinzip – bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Werde daher während des laufenden jährlichen Abrechnungszeitraumes rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres ein neues Abrechnungssystem etabliert, handele es sich lediglich um eine unechte Rückwirkung, da nicht in einen bereits insgesamt abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen werde. Die gemeindebezogene Festsetzung des Gemeindeanteils liege finanzaufsichtlich im Interesse einer möglichst verursachungsgerechten Kostenverteilung. Die neue Regelung sei dafür das mildeste Mittel zur effektiven Erreichung des legitimen Zwecks.

Hinzu komme, dass die bevorstehenden Änderungen bereits im Jahr 2024 kommuniziert und im Rahmen des Kommunalgespräches vom 22. November 2024 mit den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen worden seien. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände hätten sich ausweislich des Protokolls des Gespräches dabei u. a. auf eine Novellierung der Regelungen zur Gemeindepauschale geeinigt. Diese Novellierung habe laut Protokoll ab 1. Januar 2025 gelten und durch ein kurzfristiges Gesetz noch im Jahr 2024 umgesetzt werden sollen, um das Problem der Rückwirkung zu vermeiden. Auch der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe dieser Einigung zugestimmt. Ein etwaig zu berücksichtigender Vertrauenstatbestand aufseiten der Gemeinden sei in dieser Konstellation daher nicht anzunehmen. Theoretisch könnte zwar der Fall eintreten, dass einzelne Gemeinden für die Zeit bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgrund der rückwirkenden Einführung des neuen Abrechnungssystems möglicherweise ergänzende Zahlungen leisten müssten, wenn die bisherige Pauschale unter dem sich aus einer Spitzabrechnung ergebenden Betrag liegen sollte. In der Regel hätte eine solche Unterdeckung jedoch auch nach dem bisherigen System im Rahmen der Kreisumlage zugunsten des Landkreises ausgeglichen werden müssen, sodass die Bestandsinteressen der Gemeindeebene die Veränderungsgründe des Gesetzgebers nicht überwögen. Eine monatliche Abrechnung bzw. Zahlung der Gemeindepauschale sei überdies nicht auf einer zwingenden gesetzlichen Grundlage erfolgt, sondern habe der alleinigen Abrede zwischen Gemeinden und Landkreisen entsprochen. Diese hätten es somit in der Hand gehabt, auch andere Abrechnungsintervalle zu wählen. Auf eine mögliche Besserstellung durch eine monatliche Abrechnung könnten sich die betroffenen Gemeinden daher nicht berufen. Doch selbst wenn die vorliegende Neuregelung als echte Rückwirkung qualifiziert werden würde, wäre sie jedenfalls nicht verfassungswidrig. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit echter Rückwirkungen könne insbesondere dann gegeben sein, wenn die Betroffenen schon im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen werde, nicht auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung hätten vertrauen dürfen, sondern mit deren Änderung hätten rechnen müssen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Juli 2023 – 2 BvR 482/14 –, Rn. 44). Dies sei – wie bereits dargelegt – jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Einigung auf dem Kommunalgespräch am 22. November 2024 der Fall gewesen. Die Beratungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zur Neuregelung der Gemeindepauschale hätten sogar schon Anfang des Jahres 2024 begonnen. Im Kommunalgespräch vom 22. November 2024 seien die hier in Rede stehenden Änderungen des § 27 KiföG M-V insbesondere auch im Hinblick auf die Modifizierung des Abrechnungssystems der Gemeindebeteiligung erörtert worden. Dem habe auch der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. zugestimmt. Auch sei deutlich geworden, dass eine Änderung bereits zum Beginn des kommenden Jahres in Kraft treten sollte. So heiße es im Protokoll des Kommunalgespräches ausdrücklich: „Die Novellierung der Regelungen zur Gemeindepauschale in § 27 KiföG M-V soll ab 1. Januar 2025 gelten und durch ein kurzfristiges Gesetz umgesetzt werden, das nach Möglichkeit im Dezember in 1. und 2. Lesung beraten und beschlossen werden soll, um das Problem der Rückwirkung zu vermeiden.“ Die bevorstehende Änderung des Abrechnungssystems sei den Gemeinden damit bereits spätestens im November 2024 bekannt gewesen. Dass das beabsichtigte Gesetz angesichts der knapp bemessenen Fristen nicht mehr bis Jahresende in Erster und Zweiter Lesung im Landtag hätte beraten und beschlossen werden können, habe sich als eine Option ebenfalls aufdrängen müssen. Ein Vertrauensschutz der Gemeinden dahingehend, dass eine Gesetzesänderung doch erst zu einem späteren Zeitpunkt und dann ohne Rückwirkung erfolgen würde, sei unter diesen Umständen nicht anzunehmen.

Der Artikel 2 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern trete ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V erweitere die Möglichkeiten des Haushaltsgesetzgebers für eine nachträgliche Anpassung der vorläufigen Finanzausgleichsleistungen an veränderte Rahmenbedingungen unter Wahrung der Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte. Die bisherige Regelung gehe über die verfassungsrechtlichen Einschränkungen von Rückwirkungen hinaus. § 11 Absatz 1 Satz 2 beschränke die Möglichkeit der Anpassung der Abschlagszahlungen im laufenden Jahr. Bei diesem Sachverhalt handele es sich aber um eine unechte Rückwirkung. Gemäß § 11 Absatz 2 würden die Finanzausgleichszahlungen erst nach Ablauf des Jahres endgültig berechnet. Wenn also unterjährige Abschlagszahlungen für den Rest des Jahres angepasst würden, greife der Gesetzgeber in einen noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt ein. Die Höhe des endgültigen Finanzausgleichsanspruches der Kommunen für das Ausgleichsjahr werde durch die Änderung nicht berührt. Da es keine besonderen Anforderungen an Gesetze mit unechter Rückwirkung gebe, seien diese grundsätzlich zulässig. Denn die Gewährung vollständigen Schutzes zugunsten des Fortbestehens der bisherigen Rechtslage würde den dem Gemeinwohl verpflichteten Gesetzgeber in wichtigen Bereichen lähmen und den Konflikt zwischen der Verlässlichkeit der Rechtsordnung und der Notwendigkeit ihrer Änderung im Hinblick auf einen Wandel der Lebensverhältnisse in nicht mehr vertretbarer Weise zulasten der Anpassungsfähigkeit der Rechtsordnung lösen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2022 – 2 BvL 7/13 –, Rn. 100). Jedoch müsse auch hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtet werden. Dies bedeute, dass die unechte Rückwirkung nur dann zulässig sei, wenn sie zur Erreichung eines legitimen Zieles geeignet, erforderlich und angemessen sei. Ziel der neuen Regelung sei es, die Kommunen insgesamt und auch individuell vor erheblichen, sachlich nicht gebotenen Überzahlungen der vorläufigen Finanzausgleichszuweisungen und vor hohen späteren Rückzahlungen zu schützen sowie eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen Einnahmen zu erreichen. Änderungen bei den vorläufigen Finanzausgleichszahlungen des Folgejahres ergäben sich in der Regel erst zum Ende des Jahres. Die bisherige Regelung mache es faktisch unmöglich, auf geänderte Umstände rechtzeitig zu reagieren. Die neue Regelung sei dabei das mildeste Mittel zur effektiven Erreichung des legitimen Zwecks. Die rückwirkende Regelung sei für die Umsetzung der Vereinbarungen des Kommunalggespräches erforderlich. Der Änderung hätten die Kommunen bereits im November 2024 zugestimmt. Vertrauensschutz, der einem rückwirkenden Inkrafttreten entgegenstehe, sei auch insoweit nicht gegeben.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP gegen die Stimme der Fraktion der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD sowie in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, in Artikel 3 die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde vonseiten der Fraktion der CDU ausgeführt, dass der Antrag an die Tatsache gekoppelt sei, dass die Spitzabrechnung einen gewissen Vorlauf brauche und deshalb erst im Jahr 2026 in Kraft treten solle.

Der Bildungsausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP sowie in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Bildungsausschuss hat dem geänderten Artikel 3 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP sowie in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bildungsausschuss hat in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4384 mit der beschlossenen Änderung in Artikel 3 und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu den Entschließungsanträgen

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben folgenden Entschließungsantrag gestellt:

„Der Landtag möge beschließen, folgender Entschließung zuzustimmen:

1. Der Landtag ist der Auffassung, dass die vorliegende Neuregelung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung einen ersten Schritt darstellt. In einem zweiten Schritt folgt eine Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes auch zur besseren Ausgabeneffizienz und Kostendämpfung. Ziele sind dabei insbesondere eine Stärkung der Instrumente zur Steuerung und Dämpfung von Ausgaben, damit eine qualitativ hochwertige Kindertagesförderung finanzierbar bleibt. Insbesondere soll künftig sichergestellt werden, dass von Gemeinden, Landkreisen und Land finanzierte Kitabeiträge nur für tatsächlich in Anspruch genommene Plätze geleistet werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass in den Kitakosten berücksichtigte Aufwendungen für Leistungen, die aus verschiedenen Gründen nicht zur tatsächlichen Umsetzung gelangen, rückgerechnet werden können. Aufgrund der neuen Regelung zur Wohnsitzgemeindepauschale entfällt die Berücksichtigung einer aus der Umsetzung der bisherigen Regelung gegebenenfalls resultierenden Unterdeckung aus einer zu niedrig bemessenen Wohnsitzgemeindepauschale aufseiten der Landkreise bei der Bemessung der Kreisumlage. Der Landtag begrüßt die im Ergebnis des Kommunalgespräches von der Landesregierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Gesamteinigung den Landkreisen angebotene einmalige Sonderzahlung von 5 Millionen Euro zur Entlastung der Kreisumlagen. Weitere Schritte hin zu Verbesserungsmöglichkeiten des Finanzierungs- und Kontrollsystems sollen durch die drei Kostenträger (Land, Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) evaluiert und in der kommenden Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes im Jahr 2025 umgesetzt werden.

2. Die Landesregierung wird gebeten, im gemeinsamen Dialog mit den kommunalen Landesverbänden Regelungsvorschläge zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) Anpassung der Förderumfänge und -entgelte in allen drei Förderarten an die elterlichen Bedarfe und mögliche Rechtsfolgen für den Betreuungsvertrag,
- b) Stärkung der Kostenträger bei den Verhandlungen sowie Normierung landeseinheitlicher Standards hinsichtlich der Vereinbarungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung,
- c) Ausweitung der Prüf- und Kontrollrechte der Kostenträger, auch unter Berücksichtigung des noch ausstehenden gemeinsamen Gutachtens von Landesregierung und kommunalen Landesverbänden (Prof. Dr. Brüning),
- d) Weiterentwicklung des Schiedsstellenverfahrens, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensökonomie und Zugangsvoraussetzungen.““

Antragsbegründend hat die Fraktion der SPD ausgeführt, vorrangiges Ziel des Entschließungsantrages sei es insbesondere, die vorhandene qualitativ hochwertige Kindertagesförderung im Land auch künftig entsprechend den Bedarfen von Eltern und Kindern zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zugleich solle die Beitragsfreiheit sichergestellt bleiben. Vermieden werden solle dagegen, dass finanzielle Mittel des Landes wie der Kommunen für Betreuungsplätze eingesetzt würden, die tatsächlich nicht oder nicht vollumfänglich in Anspruch genommen würden. Hierzu und zu anderen Aspekten solle die Landesregierung mit der kommunalen Familie verschiedene Regelungsvorschläge prüfen und in die kommende KiföG-Novelle einfließen lassen. Die Entschließung beinhalte damit genau das, was die Fraktion der CDU gefordert habe, nämlich, dass man sich mit den Prüfrechten und anderen Themen auseinandersetze, um die Ausgaben zu reduzieren.

Auf die Frage der Fraktion der CDU, ob die Entschließung ausschließlich den im Kommunalgespräch vereinbarten Inhalt aufgreife, hat die Fraktion der SPD erklärt, dass die Entschließung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden sei.

Daraufhin hat sich die Fraktion der CDU gegen die Entschließung ausgesprochen, die zwar der Vereinbarung mit den Spitzenverbänden entspreche, aber keine eigenen Ideen enthalte. Die Anhörung habe viele neue Aspekte thematisiert, die keinen Eingang in die Entschließung gefunden hätten.

Die Fraktion DIE LINKE hat darauf hingewiesen, dass die Entschließung auch die Punkte enthalte, die Ergebnis der Anhörung gewesen seien. Die Ergebnisse der Anhörung hätten sich zum größten Teil mit den Vereinbarungen des Kommunalgespräches gedeckt. Die Entschließung spiegele insofern sowohl die zahlreichen Gespräche mit der kommunalen Ebene als auch die Ergebnisse der Anhörung wider.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist ergänzt worden, nach dem Kommunalgespräch habe ein intensiver Austausch zwischen Landesregierung und kommunaler Familie stattgefunden, dessen Ergebnis die Entschließung darstelle. Das decke sich auch mit den Ausführungen in der öffentlichen Anhörung.

Der Bildungsausschuss hat diesen Entschließungsantrag in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

Schwerin, den 16. Januar 2025

Andreas Butzki
Berichtersteller